

Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss

für

**den Ausbau
der Staatsstraße St 2239 "Feucht – Altdorf bei Nürnberg"
zwischen Feucht und Penzenhofen
(Bau-km 0-050 bis 4+920)**

Ansbach, den 26.11.2012

Inhalt	Seite
A. Tenor.....	6
1. Feststellung des Plans.....	6
2. Festgestellte Planunterlagen.....	6
3. Nebenbestimmungen.....	8
3.1 Unterrichtungspflichten.....	8
3.2 Beweissicherung.....	9
3.3 Bauarbeiten im Schutzgebiet der Wasserversorgungsanlage des Marktes Feucht.....	9
3.4 Naturschutz.....	10
3.5 Denkmalpflege.....	10
3.6 Fischerei.....	10
4. Wasserrechtliche Erlaubnis.....	11
5. Straßenrechtliche Verfügungen.....	12
6. Entscheidung über Einwendungen.....	12
7. Kosten.....	12
B. Sachverhalt	12
C. Entscheidungsgründe	14
1. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	14
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung.....	14
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	14
1.3 Behandlung von verfahrensrechtlichen Rügen.....	15
2. Verträglichkeitsuntersuchung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.....	15
2.1 Übersicht über das Vogelschutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile.....	17
2.1.1 Übersicht über das Schutzgebiet.....	17
2.1.2 Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie.....	17
2.1.3 Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.....	18
2.1.4 Sonstige im Standarddatenbogen genannte Arten.....	18
2.1.5 Funktionale Beziehungen des Vogelschutzgebietes zu anderen Natura2000-Gebieten.....	18
2.2 Auswirkungen des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet.....	19
2.2.1 Wirkfaktoren.....	19
2.2.2 Detailliert untersuchter Bereich.....	19
2.2.3 Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie.....	20
2.2.4 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte.....	20
2.3 Einwendungen zur Summationswirkung.....	22
2.4 Einwendungen zu den untersuchten Arten.....	25
2.5 Zusammenfassung.....	25
3. Materiell-rechtliche Würdigung.....	26
3.1 Ermessensentscheidung (grundsätzliche Ausführungen).....	26
3.2 Planrechtfertigung.....	26
3.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme.....	26
3.2.2 Planungsziel.....	27
3.3 Öffentliche Belange.....	27
3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Linienbestimmung.....	27
3.3.2 Planungsvarianten.....	28
3.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt).....	28
3.3.4 Immissionsschutz.....	29
3.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege.....	30
3.3.6 Wald.....	33
3.3.7 Gewässerschutz.....	34
3.3.8 Land- und Forstwirtschaft als öffentlicher Belang.....	37
3.3.9 Denkmalpflege.....	38

3.3.10	Sonstige öffentliche Belange.....	39
3.3.10.1	Gemeinde Winkelhaid.....	39
3.3.10.2	Landratsamt Nürnberger Land.....	40
3.3.10.3	PI Lauf / PI Feucht.....	40
3.3.10.4	Bayerischer Bauernverband (BBV).....	41
3.4	Naturschutzvereinigungen	42
3.4.1	Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN).....	42
3.4.2	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.....	44
3.5	Private Belange, private Einwendungen.....	44
D.	Rechtsbehelfsbelehrung	49
E.	Hinweis zur Auslegung des Plans	49

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayer. Bauordnung
BayEG	Bayer. Enteignungsgesetz
BayNatEG	Bayerisches Naturschutzergänzungsgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayer. Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärm- schutzverordnung)
24. BImSchV	Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMV	Bundesminister für Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europ. Gemeinschaften vom 27.06.1985
V-RL	Vogelschutz - Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayer. Straßen- und Wegegesetz,

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Staatsstraße St 2239 "Feucht – Altdorf bei Nürnberg" zwischen Feucht und Penzenhofen (Bau-km 0-050 bis 4+920)**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau der Staatsstraße St 2239 "Feucht – Altdorf bei Nürnberg" zwischen Feucht und Penzenhofen (Bau-km 0-050 bis 4+920) wird mit den sich aus den Ziffern A 3 und A 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Rot- sowie Blaeintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren vom Staatlichen Bauamt Nürnberg zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
---------------	----------------------	---------

Band 1

1 T	Erläuterungsbericht vom 31.08.2011	
2	Übersichtskarte vom 28.08.2009 (<u>nachrichtlich</u>)	1:100.000
3.1	Übersichtslageplan vom 28.08.2009 (<u>nachrichtlich</u>)	1:25.000
3.2 T	Übersichtslageplan vom 31.08.2011 (<u>nachrichtlich</u>)	1:5.000
6 Blatt 1T	Regelquerschnitt RQ 9,5+ und Radweg vom 31.08.2011	1:50
7.1 Blatt 1T	Lageplan 0-050 bis 0+650 vom 31.08.2011	1:1000
7.1 Blatt 2T	Lageplan 0+600 bis 1+550 vom 31.08.2011	1:1000
7.1 Blatt 3T	Lageplan 1+450 bis 2+400 vom 31.08.2011	1:1000
7.1 Blatt 4T	Lageplan 2+300 bis 3+300 vom 31.08.2011	1:1000
7.1 Blatt 5T	Lageplan 3+150 bis 4+100 vom 31.08.2011	1:1000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
7.1 Blatt 6T	Lageplan 4+000 bis 4+920 vom 31.08.2011	1:1000
7.2 T	Bauwerksverzeichnis vom 31.08.2011	
8.1 Blatt 1T	Höhenplan 0-050 bis 0+650 vom 31.08.2011	1:1000/100
8.1 Blatt 2T	Höhenplan 0+600 bis 1+550 vom 31.08.2011	1:1000/100
8.1 Blatt 3T	Höhenplan 1+450 bis 2+400 vom 31.08.2011	1:1000/100
8.1 Blatt 4T	Höhenplan 2+300 bis 3+300 vom 31.08.2011	1:1000/100
8.1 Blatt 5T	Höhenplan 3+150 bis 4+100 vom 31.08.2011	1:1000/100
8.1 Blatt 6T	Höhenplan 4+000 bis 4+920 vom 31.08.2011	1:1000/100
11.1	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 28.08.2009	
11.2 Blatt 1	Lageplan - Ergebnisse lärmtechnische Berechnungen vom 28.08.2009 (<u>nachrichtlich</u>)	1:1000
11.2 Blatt 2	Lageplan - Ergebnisse lärmtechnische Berechnungen vom 28.08.2009 (<u>nachrichtlich</u>)	1:1000
11.2 Blatt 3	Lageplan - Ergebnisse lärmtechnische Berechnungen vom 28.08.2009 (<u>nachrichtlich</u>)	1:1000
11.2 Blatt 4	Lageplan - Ergebnisse lärmtechnische Berechnungen vom 28.08.2009 (<u>nachrichtlich</u>)	1:1000
11.2 Blatt 5	Lageplan - Ergebnisse lärmtechnische Berechnungen vom 28.08.2009 (<u>nachrichtlich</u>)	1:1000
11.2 Blatt 6	Lageplan - Ergebnisse lärmtechnische Berechnungen vom 28.08.2009 (<u>nachrichtlich</u>)	1:1000
11.4	Schadstoffberechnung vom 28.08.2009	

Band 2

12.1 T	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil - vom 31.08.2011	
12.2 Blatt 1T	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 31.08.2011	1:2500
12.2 Blatt 2T	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 31.08.2011	1:2500
12.3 Blatt 1T	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 31.08.2011	1:1000
12.3 Blatt 2T	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 31.08.2011	1:1000
12.3 Blatt 3T	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 31.08.2011	1:1000
12.3 Blatt 4T	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 31.08.2011	1:1000
12.3 Blatt 5T	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 31.08.2011	1:1000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
12.3 Blatt 6T	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 31.08.2011	1:1000
12.3 Blatt 7T	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 31.08.2011	1:1000
12.3 Blatt 8T	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 31.08.2011	1:1000
12.4 T	Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 31.08.2011 (<u>nachrichtlich</u>)	
12.5 T	Unterlagen zur FFH-Prüfung vom 31.08.2011 (<u>nachrichtlich</u>)	
12.5 Blatt 1T	FFH-Verträglichkeitsstudie Übersichtskarte vom 08.11.2012 (<u>nachrichtlich</u>)	1:25.000
12.5 Blatt 2T	FFH-Verträglichkeitsstudie Übersichtskarte vom 08.11.2012 (<u>nachrichtlich</u>)	1:25.000
13.1	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen vom 28.08.2009	
13.2 Blatt 1	Lageplan Entwässerungsbereiche vom 28.08.2009 (<u>nachrichtlich</u>)	1:2500
13.2 Blatt 2	Lageplan Entwässerungsbereiche vom 28.08.2009 (<u>nachrichtlich</u>)	1:2500
14.1 Blatt 1T	Grunderwerbsplan vom 31.08.2011	1:1000
14.1 Blatt 2T	Grunderwerbsplan vom 31.08.2011	1:1000
14.1 Blatt 3T	Grunderwerbsplan vom 31.08.2011	1:1000
14.1 Blatt 4T	Grunderwerbsplan vom 31.08.2011	1:1000
14.1 Blatt 5T	Grunderwerbsplan vom 31.08.2011	1:1000
14.1 Blatt 6T	Grunderwerbsplan vom 31.08.2011	1:1000
14.1 Blatt 7T	Grunderwerbsplan - Ausgleichsflächen - vom 31.08.2011	1:1000
14.1 Blatt 8T	Grunderwerbsplan - Ausgleichsflächen - vom 31.08.2011	1:1000
14.2 T	Grunderwerbsverzeichnis vom 31.08.2011	

3. Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

- 3.1.1 Der Vorhabensträger hat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege über den Zeitpunkt der Rodungsarbeiten zu informieren.
- 3.1.2 Der betroffene Fischereiausübungsberechtigte ist von Flussumleitungen, Wasserabsenkungen und dem Baubeginn zu informieren.
- 3.1.3 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Nürnberger Land und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg rechtzeitig anzuzeigen.

3.2 Beweissicherung

Vor Baubeginn hat der Vorhabensträger auf seine Kosten eine Beweissicherung der nach den Grunderwerbsunterlagen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen einschließlich einer fotografischen und schriftlichen Dokumentation des zum Begehungszeitpunkt vorgefundenen Zustandes zu veranlassen. Diese Dokumentation ist den Grundstückseigentümern vor Baubeginn zu überlassen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist bei der Durchführung dieser Beweissicherung hinzuzuziehen. Die jeweiligen Grundstückseigentümer sind rechtzeitig vor Durchführung der Beweissicherung zu unterrichten, um ihnen die Teilnahme an der Begehung ihrer Grundstücke zu ermöglichen.

3.3 Bauarbeiten im Schutzgebiet der Wasserversorgungsanlage des Marktes Feucht

- 3.3.1 Für die Baumaßnahme dürfen keine wassergefährdenden oder auslaugbaren Materialien verwendet werden, die Stoffe an den Untergrund abgeben und somit das Grundwasser beeinträchtigen können.
- 3.3.2 Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern; die Baumaschinen sind diesbezüglich arbeitstäglich zu überprüfen. Evtl. erforderliche Kleinreparaturen sind sofort durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, ist das Gerät auszutauschen. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Betanken, Ölwechsel oder Vorhalten von Treibstoffen sowie das Durchführen von Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen, sind innerhalb des Schutzgebietes nicht zulässig.
- 3.3.3 Elektrisch angetriebene Baumaschinen sind solchen mit Verbrennungsmotoren vorzuziehen. In Hydraulikaggregaten ist der Einsatz von biologisch abbaubaren Hydraulikölen vorzusehen.
- 3.3.4 Alle anfallenden Abfallstoffe dürfen innerhalb des Schutzgebietes nur in dichten Schuttcontainern gelagert werden. Die Schuttcontainer sind ordnungsgemäß abzufahren.
- 3.3.5 Toilettenanlagen sind außerhalb der Schutzzone III aufzustellen. Sind die Entfernungen zu den Toilettenanlagen außerhalb der Schutzzone III unzumutbar lang, so müssen transportable Toilettenanlagen mit dichten Sammelbehältern aufgestellt werden. Die Fäkalien sind nachweislich regelmäßig abzufahren und einer Sammelkläranlage zuzuführen. Ein Auswaschen und Ausspritzen der Toilettenanlagen ist vor Ort nicht erlaubt.
- 3.3.6 Alle am Bauvorhaben Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben zum Teil in einem Trinkwasserschutzgebiet durchgeführt wird. Die Baufirmen sind mit einer entsprechenden schriftlichen Anweisung auf die Sensibilität der Baustelle hinzuweisen.
- 3.3.7 Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich die zuständige Polizeistation, das Landratsamt Nürnberger Land, das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sowie die Feuchter Gemeindewerke zu informieren.
- 3.3.8 Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen müssen vor Ort alle Maßnahmen ergriffen werden, um ein weiteres Eindringen in den Untergrund zu vermeiden. Ölbindemittel sind vorzuhalten. Das verschmutzte Erdreich ist nach Möglichkeit sofort auszuheben und ordnungsgemäß zu entfernen. Die für die

Schadensbehebung erforderlichen Maßnahmen haben in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu erfolgen.

- 3.3.9 Weitere Auflagen bleiben ausdrücklich vorbehalten, sofern sie zum Schutze der Wasserversorgung oder für den allgemeinen Gewässerschutz erforderlich sind.
- 3.3.10 Die Auflagen und Bedingungen der gültigen Schutzgebietsverordnung vom 15.11.1996 behalten ihre Gültigkeit und sind zusätzlich zu beachten.

3.4 Naturschutz

Zwischen Bau-km 0+610 und 0+820 sowie zwischen Bau-km 2+600 und 2+700 ist die Böschung südlich der Trasse in Abhängigkeit der Bindigkeit und der Standfestigkeit des Untergrundes statt im Verhältnis 1:2 im Verhältnis 1:1,5 oder 1:1 zu erstellen.

3.5 Denkmalpflege

- 3.5.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.5.2 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.5.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.6 Fischerei

Bei Bauausführung in offener Baugrube ist darauf zu achten, dass durch Gewässerabdämmung dem unterliegenden Bachlauf bzw. Flusslauf nicht so viel Wasser entzogen wird, dass es zu einer Gefährdung der in diesem Gewässer lebenden Fischarten kommt bzw. eine fischereiliche Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist.

Technisch nicht erforderliche Auspflasterungen des Flussbettes und der Ufer haben zu unterbleiben. Ein naturnaher Ausbau ist anzustreben.

Der Durchlass ist unterhalb der Gewässersohle einzubauen (ca. 20 - 30 cm), damit sich an den Enden des Durchlasses kein Gewässerabsturz bilden kann und so die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten bleibt.

4. Wasserrechtliche Erlaubnis

4.1 Gegenstand/Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers in das Grundwasser erteilt.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zu Grunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Betrieb und Unterhaltung

4.3.1.1 Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

4.3.1.2 Es dürfen keine leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffe und sonstige schadstoffbelastete Abwässer in das Gewässer gelangen.

4.3.1.3 Die Versickergräben sind regelmäßig durch einfache Sichtprüfung auf Betriebssicherheit und Funktionssicherheit zu überwachen.

4.3.1.4 Der Straßenbaulastträger ist für den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Überwachung der Anlagen verantwortlich.

4.3.1.5 Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verunreinigung des Grundwassers ist laufend zu überwachen. Dafür sind verantwortliche Beauftragte zu bestellen, die der Kreisverwaltungsbehörde zu benennen sind.

4.3.2 Bauausführung, Bauabnahme

4.3.2.1 Be- und Entwässerungsanlagen, die durch die Maßnahme berührt werden, sind wieder so herzurichten, dass eine ordnungsgemäße Vorflut gegeben ist.

4.3.2.2 Für die Anlagen ist eine Bauabnahme durch einen anerkannten privaten Sachverständigen vorzunehmen. Ein Abdruck des Abnahmeprotokolls ist dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu übermitteln. Eine Abnahme durch einen anerkannten privaten Sachverständigen ist nicht erforderlich, wenn die Bauoberleitung einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen wird.

4.3.2.3 Die Abwasseranlage ist nach den vorgelegten Planunterlagen auszuführen. Die anerkannten Regeln der Baukunst sind einzuhalten.

4.3.3 Anzeigepflichten

- 4.3.3.1 Sollte bei einem Unfall oder sonstigen Vorkommnissen verunreinigtes Abwasser über die Entwässerungsanlagen in das Gewässer gelangen, sind die Kreisverwaltungsbehörde, die Polizei sowie das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sofort zu verständigen.
- 4.3.3.2 Sämtliche wassergefährdende Stoffe, deren Einsatz und Verwendung geplant ist, sind dem Landratsamt Nürnberger Land und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg unter der Angabe der eingesetzten Menge, Wassergefährdungsklassen etc. anzuzeigen. Die zu treffenden Schutzvorkehrungen sind aufzuzeigen.
- 4.3.3.3 Der Vorhabensträger hat der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

5. **Straßenrechtliche Verfügungen**

Der geänderte Staatsstraßenteil gilt mit der Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 8 BayStrWG vorliegen.

6. **Entscheidung über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. **Kosten**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B. Sachverhalt

1. **Beschreibung des Vorhabens**

Das Vorhaben sieht den Ausbau der Staatsstraße St 2239 zwischen Feucht und Penzenhofen zur Steigerung der Verkehrssicherheit der Trasse vor. Der Baubeginn liegt am Ende der Nordumfahrung des Marktes Feucht und endet am Ortseingang von Penzenhofen. Die befestigte Fahrbahnbreite wird um 1,00 m verbreitert und Unstetigkeiten in der Linienführung werden beseitigt. Außerdem werden fehlende Übergangsbögen (Klothoiden) ergänzt und die Querneigung verbessert.

Der Einmündungsbereich der Gemeindeverbindungsstraße in Richtung Moosbach wird umgestaltet, sodass eine ausgeprägte Kuppenlage der Einmündung entsteht. Dies erhöht die Erkennbarkeit der Einmündungssituation.

Ab der Einmündung "Weiherhaus" wird der von Feucht kommende Geh- und Radweg bis zum Ortsbeginn von Penzenhofen straßenbegleitend verlängert.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 16.09.2009 beantragte das Staatliche Bauamt Nürnberg für den Ausbau der Staatsstraße St 2239 "Feucht – Altdorf bei Nürnberg" zwischen Feucht und Penzenhofen (Bau-km 0-050 bis 4+920) das Planfeststellungsverfahren nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 03.11.2009 bis 02.12.2009 beim Markt Feucht, dem Landkreis Nürnberger Land, der Gemeinde Winkelhaid und der Gemeinde Schwarzenbruck jeweils nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei den auslegenden Kommunen oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 16.12.2009 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien.

Aufgrund einer Vielzahl von Einwendungen wurde die Planung so geändert, dass die Bannwaldverluste verringert werden konnten. Die befestigte Fahrbahnbreite wurde auf das verkehrssicherheitstechnisch minimal Erforderliche reduziert. Auf den ursprünglich geplanten Parkplatz wurde verzichtet. Dadurch waren insbesondere die Lagepläne, die landschaftspflegerische Begleitplanung und die Grunderwerbsunterlagen anzupassen. Die von der Planänderung betroffenen Grundstückseigentümer sowie betroffene Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.01.2012, 18.01.2012, 19.01.2012 bzw. 23.01.2012 über die Planänderung informiert und es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Schreibens zu der Planänderung zu äußern.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 23.05.2012 in der Reichswaldhalle in Feucht erörtert. Die Behörden und Verbände sowie die privaten Einwender wurden hiervon benachrichtigt. Im Übrigen erfolgte eine ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Die Regierung bat folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Markt Feucht
- Gemeinde Winkelhaid
- Gemeinde Schwarzenbruck
- Landratsamt Nürnberger Land
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ansbach und Kitzingen
- Regierung von Mittelfranken, Höhere Naturschutzbehörde
- Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Vermessungsamt Nürnberg
- Amt für Ländliche Entwicklung
- Planungsverband Industrieregion Mittelfranken
- Bezirk Mittelfranken, Fachberatung für Fischerei
- Polizeiinspektion Lauf a.d. Pegnitz
- Deutsche Telekom AG
- N-ERGIE AG
- Feuchter Gemeindewerke GmbH

- Gasversorgung Feucht GmbH
- TenneT TSO GmbH
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Fischereiverband Mittelfranken e.V.
- Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Nach Art. 36 Abs. 2 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Die Planfeststellung entfällt beim gegenständlichen Vorhaben nicht aus den in Art. 36 Abs. 3 BayStrWG und Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG genannten Gründen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen sind wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 8 WHG. Auf Grund von § 19 Abs. 1 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht durchzuführen, da die in Art. 37 BayStrWG genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Diese Vorschrift ist durch das Bayerische UVP-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (BayUVPRLUG) in das Bayerische Straßen- und Wegegesetz eingefügt worden.

Auch die UVP-Richtlinie der Europäischen Union verlangt obligatorisch eine UVP nur für Autobahnen, Schnellstraßen und vier- oder mehrspurige Straßen (Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang I, Nr. 7). Um eine derartige Straße handelt es sich bei dem vorgesehenen Bauvorhaben nicht. Für andere Straßen sieht die UVP-Richtlinie

(Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II, Nr. 10 e) eine Auswahl durch die Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 3 i. V. m. Anhang III vor. Diese Auswahl ist durch das oben genannte BayUVPRLUG erfolgt.

Für die mit dem Vorhaben verbundene Waldrodung hat auch keine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG zu erfolgen. Da das gegenständliche Planfeststellungsverfahren bereits im Jahr 2009 eingeleitet wurde, findet § 25 Abs. 12 UVPG Anwendung. Demnach ist die bis zum 01.03.2010 geltende Fassung des UVPG bei der Beurteilung des Ausbauvorhabens anzuwenden. Diese Fassung des UVPG sieht keine Umweltverträglichkeitsprüfung bei einer Rodung von weniger als 5 ha Bannwald vor.

Entstehende Beeinträchtigungen durch den Straßenverkehr sowie baubedingte Beeinträchtigungen können durch die Schutz-, Gestaltungs- und Minimierungsmaßnahmen vermindert bzw. durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Diese Maßnahmen sind im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12.1 T) ausführlich beschrieben.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass alle entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Unterlagen dargestellt sind (§ 6 UVPG bzw. Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV UVP-RL). Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG.

1.3 Behandlung von verfahrensrechtlichen Rügen

Mehrere Einwender missbilligen, dass betroffene Grundstückseigentümer in diesem Planfeststellungsverfahren nicht direkt, entweder vom Baulastträger oder der Planfeststellungsbehörde informiert worden sind.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Beteiligung der Betroffenen ist im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt. Demnach werden die Betroffenen durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde, in der sich das Vorhaben auswirkt, von der Auslegung der Planunterlagen benachrichtigt. Dementsprechend wurde die Auslegung der Planunterlagen im Markt Feucht, der Gemeinde Winkelhaid, der Gemeinde Schwarzenbruck und dem Landkreis Nürnberger Land bekannt gemacht. Eine Benachrichtigung jedes einzelnen bekannten Betroffenen über die Auslegung ist nicht vorgesehen und ist deshalb unterblieben. Anders verhält es sich bei der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses. Der Planfeststellungsbeschluss wird gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG allen Grundstückseigentümern als bekannte Betroffene zugestellt.

2. Verträglichkeitsuntersuchung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich das Vogelschutzgebiet "Nürnberger Reichswald (DE 6533-471). Der Ausbau der St 2239 zwischen Feucht und Penzenhofen stellt daher ein Projekt dar, das grundsätzlich einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, dieses Natura2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Aus diesem Grund ist eine Prüfung des Projekts auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen erforderlich.

Das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit eines geplanten Projekts kann in drei Phasen unterteilt werden, denen jeweils unterschiedliche Fragestellungen zugrunde liegen:

Phase 1: FFH-Vorprüfung

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Es kommt im Sinne einer Vorabschätzung hier nur darauf an, ob ein Vorhaben im konkreten Einzelfall überhaupt geeignet ist, ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen, dann ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Phase 2: FFH-Verträglichkeitsprüfung

Können erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nach Durchführung der FFH-Vorprüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Projekts erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob das Vorhaben das FFH-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigt (Wahrscheinlichkeitsmaßstab). In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen. Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung ist nur die Prüfung der erheblichen Beeinträchtigung der konkreten Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes, nicht die sonstigen Naturschutzbelange im Natura 2000-Gebiet.

Phase 3: FFH-Ausnahmeprüfung

Ergibt die FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig. Es kann nur dann ausnahmsweise bzw. im Wege einer Befreiung zugelassen werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist, zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind und die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden. Dies festzustellen ist Sache der FFH-Ausnahmeprüfung, die sich an die FFH-Verträglichkeitsprüfung anschließt, wenn dort festgestellt wurde, dass das Vorhaben grundsätzlich unzulässig ist (vgl. Nr. 6.1 Leitfaden FFH-VP).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets Nürnberger Reichswald durch das gegenständliche Vorhaben konnten nach einer Verträglichkeitsabschätzung nicht sicher ausgeschlossen werden, sodass eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen war.

Der Vorhabensträger hat als Unterlage 12.5T eine FFH-Verträglichkeitsstudie vorgelegt, die eine Entscheidung ermöglicht, ob das gegenständliche Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des genannten Vogelschutzgebiets führen kann.

Die FFH-Verträglichkeitsstudie lehnt sich dabei eng an den Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Ausgabe 2004) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen an.

2.1 Übersicht über das Vogelschutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Das Vogelschutzgebiet "Nürnberger Reichswald (DE 6533-471)" ist größer als der Wirkraum des Vorhabens. Daher wird zunächst das gesamte Schutzgebiet vorgestellt, bevor auf die Verhältnisse im detailliert untersuchten Bereich eingegangen wird.

2.1.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das Vogelschutzgebiet "Nürnberger Reichswald" setzt sich aus neun Teilflächen zusammen und ist mit insgesamt 38.192 ha das größte Vogelschutzgebiet in Bayern. Es reicht von Erlangen im Norden bis nach Roth im Süden und von den Ortsrändern Erlangen und Nürnberg im Westen bis zu einer Linie Lauf-Altendorf-Pyrbaum-Allersberg. Das Gebiet befindet sich im Fränkischen Keuper-Liasland und liegt überwiegend im Naturraum Mittelfränkisches Becken sowie zu kleinen Teilen im Vorland der nördlichen und mittleren Frankenalb. Im Standard-Datenbogen, der die offizielle Gebietsbeschreibung des Gebiets für die EU-Kommission darstellt, sind als Gebietsmerkmal für das Gesamtgebiet die großen zusammenhängenden Waldkomplexe aus vorherrschenden Kiefernwäldern, eingestreuten Laubholzbereichen und Umwandlungsflächen zu strukturreichen Misch- und Laubwäldern, mit Lichtungen und Waldsäumen genannt. Der Anteil an Nadelwald an der Gesamtfläche des Vogelschutzgebietes beträgt 80 %; Mischwald ist auf 8 % des Gebiets vorhanden und Laubwälder mit einem Nadelholzanteil von bis zu 30 % machen nur 5 % des Gebietes aus. 4 % der Fläche entfallen auf feuchtes und mesophiles Grünland.

Das Vogelschutzgebiet beherbergt landesweit bedeutsame Vorkommen von Spechten und Höhlennutzern, Laubholzbewohnern und einer Reihe weiterer Arten der Roten Liste wie beispielsweise Ziegenmelker, Heidelerche, Auerhuhn, Haselhuhn oder Habicht. Es handelt sich um ein Schwerpunktgebiet für Waldvögel mit europäischer Hauptverbreitung.

Von der Regierung von Mittelfranken wurden gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ formuliert. Diese sind im Einzelnen in der Unterlage 12.5T, Ziffer 2.2, genannt.

2.1.2 Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Nach dem Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet "Nürnberger Reichswald" kommen folgende Arten des Anhangs I im Vogelschutzgebiet vor:

EU-Code	Art
A072	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)
A081	Rohrweihe (<i>Vircus aeruginosus</i>)
A104	Haselhuhn (<i>Tetrastes bonasia</i>)
A108	Auerhuhn (<i>Tetrao urogallus</i>)

A215	Uhu (bobu bobu)
A217	Sperlingskauz (Glaucidium passerinum)
A223	Raufußkauz (Aegolius funereus)
A224	Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)
A229	Eisvogel (Alcedo atthis)
A234	Grauspecht (Picus canus)
A236	Schwarzspecht (Dryocopus martius)
A238	Mittelspecht (Picoides medius)
A246	Heidelerche (Lullula arborea)
A320	Zwergschnäpper (Ficedula parva)
A321	Halsbandschnäpper (Ficedula albicollis)
A338	Neuntöter (Lanius collurio)

2.1.3 Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Folgende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind, kommen regelmäßig im betrachteten Vogelschutzgebiet vor:

- Habicht (*Accipiter gentilis*)
- Hohltaube (*Columba oenas*)
- Wendehals (*Jynx torquilla*)
- Baumpieper (*Anthus trivialis*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)

2.1.4 Sonstige im Standarddatenbogen genannte Arten

Im Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet Nürnberger Reichswald ist als weitere bedeutende Art der Kleinspecht (*Dendrocopus minor*) aufgeführt.

2.1.5 Funktionale Beziehungen des Vogelschutzgebietes zu anderen Natura2000-Gebieten

Der Nürnberger Reichswald stellt aufgrund seiner Flächenausdehnung einen Schwerpunktlebensraum für Waldvögel mit europäischer Hauptverbreitung dar. Benachbarte Schutzgebiete mit ähnlicher Avifauna sind der "Markwald bei Baiersdorf" (DE-6331-471), das "Waldgebiet Untere Mark" (DE-6231-371), der "Bruderwald mit Naturwaldreservat Wolfsruhe" (DE-6131-302) und das vollständig innerhalb des Vogelschutzgebiets liegende FFH-Gebiet "Sandheiden im Mittelfränkischen Becken" (DE-6432-301).

Die folgenden FFH-Gebiete befinden sich innerhalb des Vogelschutzgebiets und haben funktionale Beziehungen zu zahlreichen Vogelarten, wurden aber wegen anderer Lebensraumtypen und Artvorkommen als Schutzgebiete ausgewiesen:

- Irrhain (DE-6432-371)
- Wasserwerk Erlenstegen (DE-6532-371)
- Tiergarten mit Schmausenbuck (DE-6532-372)
- Rodungsinseln im Reichswald (DE-6533-371)
- Kornberge bei Worzeldorf (DE-6632-372)
- Schwarzach Durchbruch (DE-6633-371)
- Feuchtbiotope bei Oberhembach (DE-6633-372)
- Moosgraben und Dennenloher Weiher (DE-6733-371)
- Vermoorungen südlich Allersberg und bei Seligenporten (DE-6733-372)

2.2 Auswirkungen des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet

2.2.1 Wirkfaktoren

Von dem Vorhaben konnten folgende Wirkfaktoren abgeleitet werden:

- Versiegelung von Waldflächen angrenzend an die bestehende Staatsstraße mit Verlust von Boden, Verringerung der Grundwasserneubildung, Reduzierung von Waldflächen mit Auswirkungen auf die Luftqualität, Beseitigung des stabilen Waldrandes mit negativen Auswirkungen auf den Waldbestand, Beeinträchtigungen der Avifauna durch Lebensraumverkleinerung
- Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzfläche mit Rainen sowie einer Sukzessionsfläche mit Verlust von Boden, Verringerung der Grundwasserneubildung und Beeinträchtigung der Avifauna durch Lebensraumverkleinerung

2.2.2 Detailliert untersuchter Bereich

Im Hinblick auf die zu erwartenden Wirkfaktoren wurde ein Korridor von 150 m beiderseits der Staatsstraße 2239 detailliert untersucht. Im Beeinträchtigungskorridor wurden zwischen Herbst 2008 und Juni 2009 vier Begehungen durch das Büro ÖFA durchgeführt. In den weiter entfernten Bereichen bzw. Teilflächen des Vogelschutzgebietes können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Der Beeinträchtigungskorridor wird von Waldflächen dominiert. Hauptbaumarten sind Kiefer und Fichte. An den Waldrändern und entlang der Biotopstrukturen im Wald, z.B. Gräben und Senken, sind zahlreiche Laubholzaltbäume mit nennenswerten Totholzanteilen vorhanden. Der Lauf des Gauchsaches ist bis auf den Abschnitt im Bereich des Ortsteils Gauchsmühle unverbaut und frei mäandrierend. Begleitende Gehölz- und Hochstaudensäume, Feuchtwald und Feuchtwaldrelikte mit zahlreichen Altbäumen, Feuchtgebüsche und Nasswiesen sind vorhanden. Feldgehölze, Hecken- und Gebüschstrukturen befinden sich zahlreich entlang der Bahnlinie Feucht - Altdorf. Wiesen- und Ackerbrachen sind im Untersuchungsgebiet kleinflächig vorhanden. Altgrasfluren bzw. nitrophile Raine sind überwiegend an den Böschungflächen der Bahnlinie Feucht - Altdorf, den Straßenrändern und im Gauchsachtal situiert. Eine Sukzessionsfläche befindet sich im Bereich der

Walldurchfahrt an der Staatsstraße. Die durchgeführten Untersuchungen sind in Unterlage 12.5T unter der Ziffer 4.1.2 genannt.

2.2.3 Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsraum wurden folgende Vogelarten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen:

	Standarddatenbogen	Managementplan
Grauspecht	ca. 130 BP	mind. 150 BP
Schwarzspecht	ca. 130 BP	rd. 200 BP
Habicht	ca. 25 BP	mind. 32 BP
Baumpieper	ca. 11-50 BP	mind. 5000 BP

Im Wirkraum des Vorhabens wurden Grauspecht und Schwarzspecht weder als Brut- noch als Nahrungsgast beobachtet. In den geplanten Ausbaufächern der Staatsstraße sind keine geeigneten Horstbäume für den Habicht vorhanden. Im Untersuchungsgebiet wurden drei rufende Männchen des Baumpiepers registriert. Die Arten sind im Einzelnen unter Ziffer 4.3.2 der Unterlage 12.5T beschrieben.

Hinsichtlich der Erhaltungszustände und der Anzahl der Brutpaare wurden in der Unterlage 12.5T zwei verschiedene Datenstände verwendet. Bei der Erstellung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wurde zunächst auf die Daten aus dem Standarddatenbogen zurückgegriffen. Im Rahmen der Tektur vom 31.08.2011 zur Beurteilung der Summationswirkung konnte bereits auf die aktuelleren Daten aus dem Entwurf zum Managementplan zurückgegriffen werden. Die derzeit im Standarddatenbogen enthaltenen (veralteten) Daten werden im Rahmen einer Fortschreibung in absehbarer Zeit an die aktuelle Datenlage angepasst. Nachdem die aktuellen Werte aus dem Managementplan im Vergleich zu den Angaben im Standarddatenbogen hinsichtlich der Anzahl der Brutpaare und den Erhaltungszuständen stabil geblieben sind bzw. sich verbessert haben, ergibt sich hier eine günstigere Beurteilungsbasis. Aufgrund der höheren Artenzahl wirken sich die projektbedingten Beeinträchtigungen weniger stark auf die Population der einzelnen Arten aus.

Entgegen der Behauptung des Bund Naturschutz in Bayern e.V. wurde der Erhaltungszustand der betroffenen Arten in der Unterlage 12.5T unter den Ziffern 7.3.3 und 7.3.4 beschrieben und dargestellt. Der Erhaltungszustand von Grauspecht und Habicht im Vogelschutzgebiet wird mit gut bewertet, der Erhaltungszustand von Schwarzspecht und Baumpieper mit hervorragend.

2.2.4 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wurde untersucht, ob und inwieweit der Ausbau der St 2239 zwischen Feucht und Penzenhofen in Summation mit anderen Plänen und Projekten dazu führt, dass die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigt werden können. In die Summationsprüfung sind dabei nur diejenigen Pläne und Projekte einzubeziehen, die Erhaltungsziele beeinträchtigen, zu deren Beeinträchtigung der Ausbau der St 2239 ebenfalls beiträgt. Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen, die ausschließlich von anderen Vorhaben

ausgelöst werden und in keinem funktionalen Zusammenhang zum Ausbau der St 2239 stehen, sind für die Prüfung der Summationswirkung nicht von Belang.

Der Vorhabensträger erstellte zunächst eine Übersicht über Vorhaben, die im oder am Vogelschutzgebiet liegen und im Zeitraum zwischen dem 04.06.1994, dem Inkrafttreten des Vogelschutzgebietes, und dem 31.01.2011 (Zeitpunkt der Erhebung) realisiert oder geplant wurden. Aufgrund der hohen Gesamtzahl der ermittelten Vorhaben (443 Einzelvorhaben) und der unterschiedlichen verfügbaren Datengrundlagen wurden die Vorhaben in drei Gruppen unterteilt:

- Pläne und Projekte mit Verträglichkeitsprüfung,
- Pläne und Projekte mit Vorprüfung und
- Pläne und Projekte ohne Prüfung.

Die Schwierigkeit bei der Beurteilung der einzelnen Pläne und Projekte ist, dass der weitaus größte Teil der Pläne und Projekte bereits vor dem Jahr 2004 genehmigt und realisiert wurde. Vor dem Inkrafttreten der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen "Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000" im August 2000, Nr. 62-8645.4-2000/21, wurden keine FFH-Verträglichkeitsabschätzungen bzw. Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Es besteht somit keine Datengrundlage, auf die zurückgegriffen werden könnte. Für Projekte vor dem Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Bekanntmachung können folglich keine detaillierten Angaben hinsichtlich ihrer Auswirkung auf das Vogelschutzgebiet gemacht werden. Eine retrospektive Betrachtung ist für diese Projekte nicht möglich, da die hierfür erforderlichen Daten, Erhebungen, Kartierungen nicht erstellt wurden. Dieses Defizit ist aus fachlicher Sicht bedauerlich, jedoch weder projektspezifisch noch räumlich auf das vorliegende Projekt begrenzt. Wenn keine vergleichbaren Daten aus der Vergangenheit vorliegen, können auch die umfangreichsten Untersuchungen des Ist-Zustands solche Lücken nicht schließen.

Die Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet und seine Erhaltungsziele bilden sich mittlerweile in der Wirklichkeit ab und sind ggf. als vorhandene Beeinträchtigung wahrnehmbar. Der Vorhabensträger hat daher diese Pläne und Projekte einer summarischen Prüfung der Summationswirkungen unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Populationsentwicklung unterzogen. Aufgrund methodischer Schwierigkeiten und fehlender, anwendbarer Bewertungsmethoden hat die Summation im vorliegenden Fall, wie in den allermeisten Fällen auch, den Charakter einer Abschätzung.

Der Vorhabensträger hat die oben bereits genannten Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, die im detailliert untersuchten Bereich nachgewiesen sind, im Hinblick auf eine Summationswirkung des Ausbaus der St 2239 mit anderen relevanten Plänen oder Projekten einzeln untersucht. Der räumliche Bezug der Vorhaben zur jeweiligen Vogelpopulation wurde in einer Karte (Unterlage 12.5 Blatt 1T und 2T) dargestellt.

Im Textteil der Tekturunterlagen vom 31.08.2011 ist noch das zwischenzeitlich abgelehnte Projekt St 2240 Ortsumgehung Buckenhof - Uttenreuth - Weiher als summationsrelevantes Projekt enthalten. Nachdem sich durch den Wegfall des Projektes die aktuelle Anzahl der relevanten Vorhaben im Vergleich zu den Angaben im Gutachten vom August 2011 verringert und die summationsrelevanten Auswirkungen auf die betroffenen Vogelarten hierdurch günstiger zu beurteilen sind, ergibt sich naturschutzfachlich eine verbesserte Beurteilungsbasis als in den Tekturunterlagen dargestellt. Es konnte festgestellt werden, dass es bei keiner der

betroffenen Arten auch in der Summation mit Beeinträchtigungen anderer Pläne und Projekte zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele kommt. Der gute bzw. hervorragende Erhaltungszustand der im detailliert untersuchten Bereich vorkommenden Arten wird durch den Ausbau der St 2239 nicht verschlechtert. Der Ausbau der St 2239 hat keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der betroffenen Arten zur Folge.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat nach eingehender Prüfung der Unterlage zur Summationswirkung unter besonderer Berücksichtigung der hierzu vorgetragenen ergänzenden Einwendungen des Bund Naturschutz in Bayern e.V. ihr Einverständnis mit den Unterlagen zur Summationswirkung erklärt. Die Datenerhebung ist nach Ansicht der Höheren Naturschutzbehörde in ausreichendem Umfang erfolgt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der fachlichen Bewertung der Höheren Naturschutzbehörde an.

2.3 Einwendungen zur Summationswirkung

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. fordert die Vorlage der Liste aller erfassten Pläne und Projekte.

Im Planfeststellungsverfahren zum Bau der B 4f zur Anbindung des Flughafens Nürnberg an die BAB A 3 - auf das der Bund Naturschutz in Bayern e.V. an anderer Stelle selbst verweist - wurde dem Bund Naturschutz in Bayern e.V. mit Schreiben vom 05.10.2011 die vollständige Liste übermittelt. Daher wird die Forderung als erfüllt angesehen.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. wendet ein, dass der Bau der S-Bahn Nürnberg - Roth nicht berücksichtigt worden sei. Ebenso wenig sei das laufende Planfeststellungsverfahren zur 110-kV-Trasse am Hafen Nürnberg und Bebauungen in Feucht, Wilhelm-Löhe-Weg, in die Liste aufgenommen worden. Ebenfalls nicht betrachtet worden seien die ICE-Trasse zwischen Fischbach und Feucht und das geplante Gewerbegebiet "Moser Brücke", Markt Feucht.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die S-Bahnstrecke Nürnberg-Roth befindet sich vollständig außerhalb der aktuellen Abgrenzung des Vogelschutzgebietes "Nürnberger Reichswald". Die Planfeststellungsabschnitte Reichelsdorf (km 51,980 - 53,650) und Eibach-Sandreuth (km 53,650 - 60,200) grenzen zwar auf einer Länge von rund 400 m an den westlichen Rand des Vogelschutzgebietes an. Dieser Bereich südlich des Nürnberger Hafens wurde aber erst in der Nachmeldekulisse 2004 in das Schutzgebiet aufgenommen, als das Vorhaben S-Bahn Nürnberg-Roth bereits realisiert worden war. Es handelt sich damit um einen Sonderfall, der aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde nicht zu berücksichtigen ist. Diesem Standpunkt schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Das vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. angeführte Verfahren zur Errichtung einer 110 kV-Leitung am Hafen Nürnberg ist in den Unterlagen unter der ID Nr. AELF FÜ 14 "Stromleitung Marthweg" und ID Nr. N 15 "Umspannwerk und Freileitung Marthweg" enthalten. Das Planfeststellungsverfahren wurde unter der Bezeichnung "Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer 110-kV Freileitung Umspannwerk Wiener Straße Doppelstich in der Stadt Nürnberg " durchgeführt. Die 110-kV Freileitung verläuft allerdings entlang des Marthwegs und ist somit auch unter der Bezeichnung "Freileitung entlang des Marthwegs" zuordenbar. Die Bebauung in Feucht am Wilhelm-Löhe-Weg wurde als Bebauungsplan 44 "Stern-

straße" in die Untersuchungen einbezogen. Die ICE-Trasse wurde ab dem Erfassungszeitpunkt aufgenommen. Das Gewerbegebiet "Moser Brücke" ist als B-Plan 60 "Moser Brücke" in der Auflistung enthalten.

Nach Ansicht des Bund Naturschutz in Bayern e.V. fehlen Angaben zum Zeitpunkt des jeweiligen Eingriffs. Es sei nicht ersichtlich, ob bzw. wie der Eingriff erfolgt sei, ob Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt und ob deren Erfolg kontrolliert worden sei.

Die Kritik wird zurückgewiesen. Aufgrund der Vielzahl der erfassten Projekte verzichtete der Vorhabensträger auf eine detaillierte Beschreibung. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden. Die vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. geforderten Aussagen hinsichtlich der formalen Abwicklung anderer Projekte sowie des Umfangs der Verwirklichung von Kompensationsmaßnahmen sind für eine Beurteilung von Erheblichkeit und Summation nicht relevant. Wichtig ist jeweils nur, inwieweit das vorliegende Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Projekten das Gebiet in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann. Der Vorwurf eines allgemeinen Vollzugsdefizits steht in keinem sachlichen Zusammenhang mit der zu beantwortenden Frage der Erheblichkeit.

Je weiter Projekte in der Vergangenheit zurückliegen und je älter ihre Planungsunterlagen sind, umso schwieriger ist es, ihre Wirkungsprognosen nachvollziehbar in die Verträglichkeitsprüfung einzustellen. In dem Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau wird darauf verwiesen, dass in Räumen, die seit langem unter vielfältigem Nutzungsdruck stehen, der Ist-Zustand ein Zusammenwirken von verschiedenartigen Beeinträchtigungen erkennen lässt, an denen einzelne Vorhaben mit nicht mehr zu entwirrenden Anteilen beteiligt sind. Die Gesamtheit der nachhaltigen Auswirkungen von abgeschlossenen Projekten ist daher als Bestandteil des Ist-Zustandes des Schutzgebiets zu betrachten. Durch diese pragmatische Vorgehensweise können auch nachhaltige Vorhabensfolgen berücksichtigt werden, die u.a. aufgrund von synergistischen Effekten nicht mehr eindeutig einzelnen Verursachern zuzuordnen sind. Da Vorbelastungen das Ausmaß der noch zulässigen, zusätzlichen Beeinträchtigung und damit die Schwelle der Erheblichkeit sinken lassen, ist eine angemessene Behandlung in der FFH-Verträglichkeitsprüfung gewährleistet.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. macht einen grundlegenden Fehler der Untersuchung daran fest, dass die in die Untersuchung einbezogenen Projekte schematisch abgearbeitet worden seien, ohne den räumlichen Bezug zu den jeweiligen Vogelpopulationen aufzuzeigen. Eine Beurteilung sei fachlich nur eingeschränkt möglich. Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. fordert daher die Vorlage einer aussagefähigen Karte zu den Projekten, Plänen und erfolgten Eingriffe.

Dieser Forderung wurde durch die Erstellung der Unterlagen 12.5 Blatt 1T und Blatt 2T Rechnung getragen. Die Höhere Naturschutzbehörde stellte bei der Überprüfung der Übersichtskarte fest, dass die vorgelegte Kartengrundlage den derzeit bekannten und für die Summationsbetrachtung relevanten Umfang der Projekte im SPA "Nürnberger Reichswald" darstellt und diesen ergänzend zum Textteil maßgebliche Belastungsfaktoren zuordnet.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. gibt an, dass die Aussage, die jeweilige Population habe sich vergrößert, bei der Beurteilung der Summationswirkung der überwiegenden Zahl der Projekte auf sehr wackeligen Füßen stehe. Bei

den Erfassungen der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Nordbayern seien andere Erfassungsmethoden verwendet worden als bei den Kartierungen zum Managementplan. Die Erfassungen seien daher nicht vergleichbar.

Der Entwurf des Managementplans aus dem Jahr 2010 und die hierfür verwendeten Methoden faunistischer Erhebungen stellen den anerkannten, aktuellen Kenntnisstand über das Vogelschutzgebiet Nürnberger Reichswald dar. Die Datenreihe der ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Nordbayern endet bereits im Jahr 2004, sodass es nicht nachvollziehbar wäre, auf die aktuellen Daten zum Entwurf des Managementplans zu verzichten.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. verlangt die Prüfung der Summationswirkung auch in Bezug auf eine Flächenbilanzierung (welche Flächen gingen für welche Vogelart verloren, wie viel Ersatz gab es) und die Zerschneidungswirkung.

Eine zusätzliche Zerschneidungswirkung wird durch den Ausbau der bereits vorhandenen Straße nicht verursacht. Der Forderung wird daher nicht entsprochen. Beim Nürnberger Reichswald handelt es sich um ein sehr großes Vogelschutzgebiet mit zahlreichen Lebensräumen in unterschiedlichen Ausprägungen. Dies spiegelt sich in der Verteilung und Häufigkeit der wertmaßgebenden Arten wider. In so großen Gebieten sind nicht Flächenbilanzen, sondern raumwirksame Veränderungen der Habitatqualitäten für die Erhaltungszustände maßgeblich. Die maßgeblichen Belastungsfaktoren, die von den geprüften Plänen und Projekten auf die maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes einwirken, sind in der Untersuchung herausgearbeitet.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. moniert, dass bei über 90 % der im Untersuchungsraum geplanten, laufenden oder durchgeführten Eingriffe mangels Datenbasis nicht abgeschätzt werden könne, ob Auswirkungen auf Tierarten zu besorgen seien.

Für die Beurteilung der Summationswirkung sind die Wirkungs- und Funktionsbezüge zu den vom Vorhaben betroffenen Arten und die tatsächliche Verfügbarkeit und Bewertbarkeit der zur Verfügung stehenden Daten ausschlaggebend. Nur Vorhaben, von denen ein Beitrag zur Summationswirkung zu erwarten ist, sind für die weitere Untersuchung relevant. Aufgrund der Größe des Vogelschutzgebiets ist die Diskrepanz zwischen Vorhaben innerhalb des Vogelschutzgebiets und Vorhaben, die tatsächlich zur Summationswirkung herangezogen werden müssen, relativ groß.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. wendet ein, dass in der Verträglichkeitsprüfung die Wirkprozesse weder einzeln noch in ihrer Zusammenwirkung behandelt und ihre Auswirkungen nicht untersucht worden seien. Es erfolge lediglich eine Zusammenstellung der Ergebnisse von Verträglichkeitsuntersuchungen, nicht aber eine Darstellung des Zusammenwirkens von Wirkprozessen. Synergistische Kumulationswirkungen würden ebenso wenig behandelt. In der ergänzten Studie werde nicht betrachtet, ob die jeweils für sich genommenen geringen Flächenverluste insgesamt zu einer Belastung führten, die sich auf den Erhaltungszustand der wertbestimmenden Vogelarten negativ auswirke. Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. fordert, die Summationswirkung auch im Hinblick auf die konkrete Biologie und Ökologie der wertbestimmenden Arten zu prüfen.

Die umfassende Beurteilung und Betrachtung aller Wirkprozesse und Wirkprozesskomplexe, wie vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. gefordert, stellt aufgrund fehlender methodischer Ansätze und fehlender anwendbarer Bewertungsmethoden Grundlagenforschung dar, die über die Möglichkeiten und Zielsetzungen einer Verträglichkeitsprüfung weit hinausgehen und daher abgelehnt werden. Es ist fraglich, ob eine detaillierte Betrachtung, wie vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. gefordert, letztendlich einen höheren Erkenntniswert liefern würde, zumal die Toleranzschwellen der einzelnen Arten hinsichtlich einzelner oder in Summe auftretender Belastungsfaktoren nicht bekannt sind.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. kritisiert, dass keine Untersuchungen zu Langzeitwirkungen von Eingriffen auf die benachbarten Vogelarten dargestellt seien.

Langzeitbetrachtungen wären ebenfalls wissenschaftliche Grundlagenforschung, die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht leistbar und gefordert sind. Für die Beurteilung im Planfeststellungsverfahren sind fachliche Einschätzungen und Prognosen auf Basis der Bestandsaufnahme, vorliegender Erkenntnisse und des zur Verfügung stehenden Wissens ausreichend.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. fordert, dass die Wirkung festgesetzter Ausgleichsmaßnahmen aller durchgeführten Projekte in die Summationsanalyse einbezogen wird.

In der Summationswirkung werden die Eingriffe unabhängig von den Ausgleichsmaßnahmen betrachtet. Insofern ist die Wirkung der Ausgleichsmaßnahmen nicht relevant und ist auch nicht durch den Vorhabensträger zu erheben.

2.4 Einwendungen zu den untersuchten Arten

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. mahnt die fehlende Behandlung von Haselhuhn und Auerhuhn an.

Das Haselhuhn wurde während der faunistischen Erhebungen im Jahr 2009 nicht im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen. Aufgrund der Beunruhigung entlang der bestehenden Staatsstraße und der nicht optimalen Waldausstattung ist es auch wenig wahrscheinlich, dass ein Vorkommen der Art berührt wird.

Das Auerhuhn konnte innerhalb der Untersuchungen im Jahr 2009 ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Eine besondere Eignung des Gebietes als Lebensraum für das Auerhuhn lässt sich anhand der Wald- und Nutzungsstruktur nicht ableiten. Der Totfund eines männlichen Jungvogels im Jahr 2011 in der Nähe von Nürnberg-Kraftshof belegt das Vorkommen des Auerhuhns im Sebalder Reichswald, wobei sich das aktuelle Revierzentrum gemäß Managementplan im 4 - 5 km entfernten ehemaligen Truppenübungsplatz Tennenlohe befindet. Als Beleg für ein tatsächliches oder potentielles Vorkommen des Auerhuhns im Wirkraum der St 2239 ist der angeführte Totfund ungeeignet

2.5 Zusammenfassung

Die Planfeststellungsbehörde macht sich die Bewertung der Höheren Naturschutzbehörde zu eigen, wonach eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets "Nürnberger Reichswald" durch den Ausbau der Staatsstraße 2239

zwischen Feucht und Penzenhofen auch unter Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte ausgeschlossen werden kann.

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff ist bezogen auf das gesamte Vogelschutzgebiet sehr kleinräumig. Funktionale Austauschbeziehungen zu anderen Natura2000-Gebieten werden daher nicht unterbrochen und es wurde keine weitere Isolations- und Trennwirkungen hervorgerufen.

Es ist insgesamt davon auszugehen, dass eine nachhaltige Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet "Nürnberger Reichswald" durch den Ausbau der St 2239 zwischen Feucht und Penzenhofen auszuschließen ist.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Ermessensentscheidung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Planrechtfertigung

3.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme

Der Ausbau der Staatsstraße 2239 zwischen Feucht und Penzenhofen ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Staatsstraßen bilden zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz, dienen dem Durchgangsverkehr und haben die Verkehrssicherheit zu fördern (Art. 3 BayStrWG). Nach Art. 9 BayStrWG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten.

Der gegenständliche Streckenabschnitt gilt schon seit Mitte der 1990iger Jahre als unfallträchtig. Aus diesem Grund wurden im Jahr 1997 eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 km/h sowie ein durchgehendes Überholverbot angeordnet. Allerdings fällt der Streckenabschnitt trotz der verkehrsrechtlichen Anordnungen weiterhin als Unfallhäufungsstelle auf. Im Zeitraum von 2000 bis 2011 ereigneten sich zwischen Bau-km 0+000 und der Einmündung bei Moosbach (Bau-km 1+550) 34 Verkehrsunfälle mit Personenschäden, 14 Verkehrsunfälle mit schwerwiegenden Sachschäden und 60 Kleinunfälle. Im weiteren Verlauf zwischen Bau-km 1+550 und Penzenhofen (Bau-km 4+920) ereigneten sich im gleichen Zeitraum 17 Verkehrsunfälle mit Personenschäden, 4 Verkehrsunfälle mit schwerwiegenden Sachschäden und 85 Kleinunfälle. Untersuchungen bezüglich der Unfälle ergaben, dass die unetstetige Linienführung mit fehlenden Übergangsbögen, zu geringe Quer- und Längsneigungen (z.T. in entwässerungsschwachen Zonen), ungenügende Griffbarkeit, zu geringe Fahrbahnbreite und fehlende Sichtweiten im Einmündungsbereich von Moosbach ursächlich für das hohe Unfallaufkommen sind. Eine nachhaltige Verbesserung der Verkehrssicherheit ist nach Ansicht von unterer Verkehrsbehörde und der Polizei, der sich die Planfeststellungsbehörde an-

schließt, nur durch Beseitigung der aufgezeigten Mängel möglich. Dies gelingt nur durch den richtlinienkonformen Ausbau der Straße.

Es ist nicht zu beanstanden, dass der Vorhabensträger zur Beurteilung der Unfallhäufigkeit die Unfallstatistik bis in das Jahr 2000 herangezogen hat. Die Unfallsituation variiert an vielen Unfallhäufungslinien teilweise von Jahr zu Jahr erheblich. Daher wird ein längerer Zeitraum zur Beurteilung herangezogen. Bei der St 2239 hat sich dabei gezeigt, dass sich nach längerer Unauffälligkeit des Trassenabschnitts immer wieder schwere Verkehrsunfälle mit zum Teil tödlichem Ausgang ereignet haben.

3.2.2 Planungsziel

Die Staatsstraße 2239 stellt eine wichtige Verbindung zwischen der BAB A 73 / B 8 und der BAB A 3 dar und verläuft vom Markt Feucht aus parallel zur BAB A 6 und der S-Bahnlinie 2 nach Altdorf. Im Staufall auf den Autobahnen fungiert sie als Umleitungsstrecke. Die Trasse erschließt den südlichen Landkreis Nürnberger Land und verbindet die Landkreise Roth, Nürnberger Land und die nördliche Oberpfalz miteinander. Die Staatsstraße hat Zubringerfunktion zur BAB A 73 und zur BAB A 9 inne.

Laut amtlicher Straßenverkehrszählung 2005 war der Abschnitt Feucht - Weinhof - St 2240 mit 6.011 Kfz/24h und einem Schwerverkehr von 276 Kfz/24h belastet. Die Straßenverkehrszählung 2010 ermittelte einen durchschnittlichen täglichen Verkehr von 6.262 Kfz/24h mit einem Schwerverkehr von 411 Kfz/24h.

Für das Jahr 2025 wird ein durchschnittlicher täglicher Verkehr von 6.835 Kfz/24h mit einem Schwerverkehr von 314 Kfz/24h prognostiziert.

Aufgrund der steigenden Verkehrszahlen und der bereits dargestellten Unfallhäufigkeit in diesem Streckenabschnitt hat sich das Staatliche Bauamt Nürnberg für einen bedarfsgerechten Ausbau entschieden, der die Verkehrssicherheit entscheidend verbessern soll. Das Projekt wurde 2007 in das "Programm sichere Landstraße" der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren aufgenommen und ist in der 1. Dringlichkeit Überhang im 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern enthalten.

3.3 Öffentliche Belange

3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Linienbestimmung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Im Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken (Region 7) wird der Ausbau der Staatsstraße 2239 im Abschnitt Feucht - Penzenhofen explizit gefordert. Nach dem Regionalplan hat der Ausbau der St 2239 insbesondere Bedeutung für die Erschließung der östlich und südlich gelegenen Teile des Mittelbereichs Nürnberg. Die Weiterführung des Geh- und Radweges stimmt mit den Vorgaben der Regionalplanung überein, die eine Verbindung der Orte untereinander und einen lückelosen Netzcharakter der Radwege anstrebt.

3.3.2 Planungsvarianten

Zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in das bestehende Vogelschutzgebiet wurde versucht, den Streckenausbau in der Lage so bestandsorientiert wie möglich durchzuführen. In einigen Teilbereichen ließ sich aus Gründen der Verkehrssicherheit und den hierfür maßgeblichen Bestimmungen der zu beachtenden technischen Richtlinien ein Abrücken der Staatsstraße vom derzeitigen Bestand jedoch nicht vermeiden. Eine komplett alternative Linienführung hätte einen deutlich größeren Eingriff in Natur und Landschaft bedeutet, weshalb die Untersuchung einer solchen Variante entfallen konnte.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. fordert eine Sanierung der Straße und keinen Ausbau. Lediglich die Anpassung der Kurve 1 sei sinnvoll. Der Teilabschnitt Feucht bis Einmündung Moosbach befindet sich in einem guten Zustand: keine Schlaglöcher, nur wenige ausgebesserte Stellen, gut erkennbare Markierung, keine erkennbare Schädigung des Straßenfundaments. Es sei nicht nachvollziehbar, dass ausgerechnet in diesem Streckenabschnitt durch die vorgesehene Neutrassierung und die damit notwendige Verlegung des völlig intakten Radweges sowie die Verlegung der darunter liegenden Versorgungsleitungen der Gemeinde Moosbach wertvoller Bannwald geopfert und Steuergelder verschwendet würden, zumal die Neutrassierung auch noch durch das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Feucht führe. Bei regelmäßiger fachgerechter Reparatur der wenigen bisherigen ausgebesserten Stellen käme ein Ausbau einer Steuergeldverschwendung gegenüber der kostengünstigeren Sanierung gleich. Eine maßvolle Sanierung des - aufgrund vernachlässigter Reparaturen - völlig kaputten Streckenabschnitts Moosbach - Penzenhofen wird vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. befürwortet.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der gesamte Streckenabschnitt weist substantielle Mängel auf: Der Fahrbahnaufbau ist mit zum Teil nur 10 cm zu gering, der Schichtenverbund fehlt und die Frostschutzschicht ist ungeeignet. Diese Mängel können nur mit einem Vollausbau des gesamten Streckenabschnitts beseitigt werden; ein reiner Deckenaufbau wäre nicht zielführend. Wie unter Ziffer C 3.2.1 ausgeführt, ist zudem zur Erhöhung der Verkehrssicherheit eine Neutrassierung der Staatsstraße erforderlich. Eine bloße Sanierung des Deckenaufbaus ist keine vorzugswürdige Variante, da in diesem Fall die trassierungstechnischen Mängel und damit die erhöhte Unfallgefahr verbleiben würden.

Bei einer Fahrbahnerneuerung ohne Beseitigung der Mängel, insbesondere im Bereich der un stetigen Linienführung, wäre darüber hinaus zu befürchten, dass die Unfallgefahr steigt, weil den Verkehrsteilnehmern eine scheinbar gut ausgebaute Straße angeboten würde. Damit würde das Geschwindigkeitsniveau steigen, ohne dass die trassierungstechnischen Mängel tatsächlich beseitigt sind.

3.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange.

Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen „Richtlinien für die Anlage von Straßen – RAS“. Die Querschnittswahl erfolgt nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte (RAS-Q), Ausgabe 1996 in Abhängigkeit der Straßenkategorie, der aktuellen und künftigen Verkehrsstärke und dem Schwerverkehrsanteil. Dem Schwerverkehr sind dabei Lastkraftwagen, Lastzüge und Busse mit mehr als 3,5 t zugeordnet. Laut Straßenverkehrszählung 2010 liegt der Schwerverkehr im Planungsabschnitt bei 411 Fahrzeugen pro Tag

bei einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von 6.262 Kfz (6,6 %). Diese Belastung führt grundsätzlich zu einem RQ 10,5 mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 7,50 m. Die in den RAS-Q dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Da die St 2239 in diesem Bereich durch ein naturschutzfachlich sensibles Umfeld mit Bannwald und Vogelschutzgebiet führt und im Hinblick auf die angrenzenden Staatsstraßenabschnitte, wurde der Sonderquerschnitt RQ 9,5 plus mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 7,00 m gewählt. Die Fahrstreifenbreite beträgt jeweils 3,00 m mit befestigten Randstreifen von jeweils 0,50 m, sodass Bewegungsraumreserven für den Begegnungsfall mit einem Lastwagen vorhanden sind.

Mehrfach wurde gefordert, die Straße nur in einer Breite von 6,50 m auszubauen, wie es zwischen Penzenhofen und Weinhof vor wenigen Jahren erfolgt sei.

Der Forderung, den Staatsstraßenabschnitt zwischen Feucht und Penzenhofen ebenfalls nur auf 6,50 m auszubauen, wird aufgrund des derzeitigen und des prognostizierten Schwerverkehrsanteils im Planungsabschnitt nicht entsprochen. Bei einer befestigten Fahrbahnbreite von 6,50 m ist nicht genügend Bewegungsraumreserve vorhanden, um im Begegnungsfall von Lastwägen ein Abkommen ins Bankett zu verhindern. Dass bei einer Breite von 6,50 m ein Ausweichen ins Bankett notwendig wird, belegt der Staatsstraßenabschnitt zwischen Penzenhofen und Weinhof, bei dem bereits vorhandene Schäden am Bankett ein häufiges Abkommen erkennen lassen. Dies hat die Planfeststellungsbehörde im Nachgang des Erörterungstermins ermittelt. Dies führt wiederum zu einem Unfallpotential, das sich ebenfalls am Streckenabschnitt zwischen Penzenhofen und Weinhof aufzeigen lässt. Betrachtet man den Zeitraum von 01.01.2000 bis 31.12.2011 ereigneten sich in diesem Streckenabschnitt 4 Unfälle mit Schwerverletzten, 13 Unfälle mit Leichtverletzten und 25 Unfälle mit Sachschaden. Die Auswertung der Unfalltypen zeigt, dass es sich um Fahrurfälle, Abbiegeunfälle, Einbiegen/Kreuzen-Unfälle sowie Unfälle im Längsverkehr handelte.

Der Planungsentwurf für den Ausbau zwischen Penzenhofen und Weinhof wurde im Jahr 1994 erstellt. Zu dieser Zeit ist man von einer Belastung von lediglich 159 Fahrzeugen des Schwerverkehrs pro Tag (3,6 %) ausgegangen. Die zu diesem Zeitpunkt geltende Richtlinie für den Ausbau von Straßen sah die Möglichkeit vor, die Fahrbahnbreite bei geringer Schwerverkehrsbelastung um beidseitig 0,25 m zu reduzieren. Aufgrund des geringen Schwerverkehrsanteils entschied sich das Staatliche Bauamt dazu, von dieser Abweichungsmöglichkeit Gebrauch zu machen und die Fahrbahn mit einer Breite von lediglich 6,50 m auszustatten. Der Schwerverkehrsanteil ist jedoch seitdem gestiegen und liegt laut Straßenverkehrszählung 2010 bereits bei 411 Fahrzeugen (6,6 % des durchschnittlichen täglichen Verkehrs).

Um auf Dauer eine verkehrssichere Abwicklung der Verkehrsströme gewährleisten zu können, ist deshalb im neuen Ausbauabschnitt eine befestigte Fahrbahnbreite von 7,00 m herzustellen.

3.3.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar.

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließ-

lich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich unterbleiben. Dies gilt unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Diesem Grundsatz entspricht die Planung, da sich bei einem Vergleich der Beurteilungspegel nach dem Ausbau und im Bestand zeigt, dass es - mit Ausnahme von einem Anwesen, an dem eine Erhöhung um 0,3 dB(A) prognostiziert wird - zu einer Reduzierung der Beurteilungspegel kommt.

Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht nicht.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage der §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Bei dem Vorhaben fehlt es jedoch an der immissionsschutzrechtlichen Wesentlichkeit der Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV.

Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 16. BImSchV liegen nicht vor, da mit dem bestandsnahen Ausbau der St 2239 kein durchgehender Fahrstreifen zwischen zwei Verknüpfungen geschaffen wird und ausweislich der Unterlage 11.1 die Beurteilungspegel durch den Ausbau im Vergleich zum Bestand nicht um mindestens 3 dB(A) erhöht werden. Zudem findet durch den Ausbau keine Erhöhung eines Beurteilungspegels der nächstgelegenen Wohnbebauung auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht statt.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt überprüfte die Planunterlagen und kam zu dem Schluss, dass für kein Gebäude ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht.

Das geplante Vorhaben ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Schadstoffbelastungen, die für Anlieger Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen bedeuten können oder die Grenzwerte in der 39. BImSchV überschreiten, sind nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Luftschadstoffimmissionen wurde eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach dem "Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen MLuS-02" vorgenommen. Die Abschätzung wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt als der zuständigen Fachstelle überprüft und dessen Ergebnisse wurden bestätigt. Demnach lassen sich aus lufthygienischer Sicht gegenüber dem Vorhaben keine Einwände begründen.

3.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

3.3.5.1 Verbote

Das Vorhaben verstößt nicht gegen zwingendes Recht.

3.3.5.2 Besonderer und strenger Artenschutz

Die Prüfung des speziellen Artenschutzrechtes (§§ 44, 45 BNatSchG) ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie soll die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – VRL – 79/409/EWG vom 02.04.1979 sowie

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992) ermitteln und darstellen sowie prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Um der Planfeststellungsbehörde die Entscheidung, ob bzw. welche Ausnahmen erforderlich werden können und ob die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, zu ermöglichen, hat der Vorhabensträger ein entsprechendes Gutachten erstellen lassen. Es ist als Unterlage 12.4T den Planfeststellungsunterlagen nachrichtlich beigelegt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder für geschützte Pflanzen- noch Tierarten erfüllt sind. Die Höhere Naturschutzbehörde hat dieses Gutachten überprüft und dessen Ergebnisse bestätigt. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

3.3.5.3 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Vorhabensträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das von dem Vorhaben betroffene Gebiet und die entstehenden Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12.1T beschrieben. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden.

3.3.5.4 Naturschutzrechtliche Kompensation

3.3.5.4.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenssträger, der Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG in Natur und Landschaft vornimmt, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder in sonstiger Weise zu ersetzen. Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

3.3.5.4.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Die Planfeststellungsbehörde hat das Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot ver-

langt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Gemäß diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot versucht die Planung in einem ersten Schritt, diesen Erfordernissen gerecht zu werden. Die Straße verbleibt weitestgehend in Lage und Gradienten auf der alten Trasse. Die nicht mehr benötigten Teile der Verkehrswege, insbesondere der ehemalige Parkplatz, werden rekultiviert und reduzieren die Bodenversiegelung.

Zum Schutz der ökologisch wertvollen Bestände im unmittelbaren Baustellenbereich vor Befahrung, Bodenverdichtung, Schadstoffeintrag, Vegetationszerstörung und der Ablagerung von Baumaterial wird ein ortsfester Bauschutzzaun während der Baumaßnahme errichtet. Diese Maßnahme ist als Schutzmaßnahme S 1 in den Planunterlagen bezeichnet. Zudem wird als Schutzmaßnahme S 2 entlang des aufgerissenen Waldbestandes eine Waldvor- und Waldunterpflanzung mit Laubbaumarten der Wuchsklasse II und Sträuchern in einer Tiefe von 3 m hergestellt.

In den Tenor des Planfeststellungsbeschlusses wurde zudem die Auflage aufgenommen, dass zwischen Bau-km 0+610 und 0+820 sowie zwischen Bau-km 2+600 und 2+700 von der vorgesehenen Böschung im Verhältnis 1:2 abgesehen und stattdessen eine Böschungsneigung von 1:1 oder 1:1,5 in Abhängigkeit von der Bindigkeit und der Standfestigkeit des Untergrundes hergestellt wird. Auf diese Weise können die mittelbaren Beeinträchtigungen des Erlenbruchwaldes bzw. der sich in diesem Bereich befindenden Laubholzinsel in einem Nadelholzbestand weiter reduziert werden.

3.3.5.4.3 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten verbleiben bei der Realisierung des Vorhabens folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Versiegelung von Bannwaldflächen
- Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen
- Verlust von Boden
- Verringerung der Grundwasserneubildung
- Reduzierung von Waldflächen mit negativen Auswirkungen auf die Luftqualität
- Beseitigung des stabilen Waldrands mit negativen Auswirkungen auf den Waldbestand
- Beeinträchtigung der Fauna durch Lebensraumverkleinerung mit einer Hauptbetroffenheit für Vögel und Heuschrecken
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Verbreiterung der technischen Anlage und Beseitigung des Waldrands

Diese Beeinträchtigungen lassen sich auch durch eine Ausbauvariante nicht weiter verringern.

3.3.5.4.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die spezifische naturschutzrechtliche Abwägung hat ergeben, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Abwägung aller, das heißt auch der vom Vorhaben ausgehenden Anforderungen an Natur und Landschaft, keinen Vorrang haben. Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ausgeglichen. Der naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf liegt bei insgesamt 1,069 ha. Dieser Bedarf wird durch eine Teilfläche von 1,047 ha der Ausgleichsmaßnahme A 1 und der Ausgleichsmaßnahme A 2 mit 0,025 ha ausgeglichen. Daneben ist nach dem Bayerischen Waldgesetz ein Ausgleichsbedarf gegeben, der im Einzelnen unter Ziffer C.3.3.6 behandelt wird.

Als Ausgleichsmaßnahme A 1 ist die Aufforstung eines Laubwaldes mit den Hauptbaumarten Rotbuche und Stieleiche, die Anlage eines Waldmantels mit ca. 4 m Breite bei Verwendung von Kleinbaum- und Straucharten sowie die Schaffung eines randlichen Sukzessionssaums mit einer Breite von 4 m angrenzend an die landwirtschaftlichen Nutzflächen geplant. Ziele der Maßnahme sind die Neugründung eines Waldlebensraumes angrenzend an das Vogelschutzgebiet, die Erstellung eines temporären Nahrungshabitats insbesondere für Spechte, die Erhöhung der Artenvielfalt, die Begünstigung von Brutvögeln und die Extensivierung von landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Auf der Ausgleichsfläche A 2 ist beabsichtigt, den Oberboden in einer Stärke von ca. 15 cm abzuschleifen und die Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Durch diese Maßnahme soll ein Magerstandort hergestellt, die Artenvielfalt erhöht, ein Nahrungshabitat für Spechte geschaffen und landwirtschaftliche Nutzfläche extensiviert werden.

3.3.5.5 Naturschutzrechtliche Abwägung

Die geplante Baumaßnahme verursacht einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, der nicht vermeidbar ist. Problemschwerpunkt ist der Eingriff in Bannwald. Diese Beeinträchtigung lässt sich nicht weiter verringern. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde überwiegen die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Ziele. Die Realisierung der Baumaßnahme wird für erforderlich und geboten erachtet. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nicht so gewichtig, dass das Vorhaben unterlassen werden müsste. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehen bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft nicht den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßenverkehrs im Range vor (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen alle durch die Baumaßnahme verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind. Das Konzept der Ausgleichs-, Minimierungs-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen ist nachvollziehbar. Die Höhere Naturschutzbehörde hat ihr Einverständnis mit der landschaftspflegerischen Begleitplanung erklärt. Diese Einschätzung macht sich die Planfeststellungsbehörde zu eigen. Folglich bleibt keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurück und das Landschaftsbild wird wieder landschaftsgerecht hergestellt bzw. neu gestaltet sein.

3.3.6 Wald

Für die Durchführung des Vorhabens müssen 4,343 ha Wald gerodet werden. Es handelt sich dabei vollständig um Bannwald im Sinne des Bayerischen Waldge-

setzes. Im Waldfunktionsplan ist der Wald vom Baubeginn im Westen bis auf Höhe Weiherhaus als Erholungswald der Stufe I und im weiteren Verlauf bis Penzenhofen als Erholungswald der Stufe II dargestellt. Der gesamte Wald wird zudem als Wald für den Klimaschutz und für den regionalen Immissionsschutz im Waldfunktionsplan abgebildet.

Im Vergleich zur ursprünglichen Planung konnte der Flächenverbrauch durch eine durchgängige Reduzierung der Fahrbahnbreite sowie des Straßenseitenraumes auf das verkehrstechnisch unbedingt erforderliche Maß verringert werden. Eine weitere Reduzierung der Rodungsfläche ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zu vertreten.

Die Rodung wird gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassen. Die Rodung von Bannwald kann gem. Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG erlaubt werden.

An das Ausbauvorhaben angrenzende Teile des nicht mehr benötigten Straßen- und Wegeverlaufes werden rekultiviert und auf einer Fläche von 1,189 ha (anrechenbar 1,091 ha) mit einer Ersatzaufforstung versehen. Der verbleibende Bannwaldverlust von 3,252 ha wird mit einer Neugründung von Bannwald auf 1,708 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche östlich von Moosbach (Ausgleichsmaßnahme A 1) und auf 1,550 ha südwestlich von Penzenhofen (A 3) jeweils angrenzend an bestehenden Bannwald ersetzt. Es ist somit sichergestellt, dass angrenzend an vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fachbereich Forsten, als zuständige Fachbehörde erklärte sein grundsätzliches Einverständnis mit Größe und Lage der vorgesehenen Aufforstungsflächen. Dem Ziel, auf diesen Flächen einen Laubwald mit den Hauptbaumarten Rotbuche und Stieleiche zu entwickeln, wurde ebenfalls zugestimmt. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diese fachliche Aussage zu eigen und sieht keinen Grund, die Geeignetheit der Aufforstungsflächen in Abrede zu stellen. Eine Summationswirkung von Eingriffen in den Bannwald außerhalb des Vogelschutzgebietes ist nach dem geltenden Waldrecht nicht zu prüfen.

Mit den Eigentümern der Aufforstungsflächen konnten auf freiwilliger Basis schriftliche Vereinbarungen bezüglich der Aufforstungen abgeschlossen werden. Die Aufforstung bedarf gemäß Art. 16 Abs. 4 BayWaldG neben der Planfeststellung keiner gesonderten Erlaubnis.

3.3.7 Gewässerschutz

3.3.7.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst.

3.3.7.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und so weit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in das Grundwasser notwendig,

um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen. Die Prüfung der hydrotechnischen Berechnung zur angestrebten flächenhaften Versickerung durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat ergeben, dass der Zufluss die Versickerungskapazität des Versickerungsgrabens/Bodens übersteigt. Um eine flächenhafte Versickerung im Straßengraben zu ermöglichen, ist durch den Einbau von Erdschwellen zusätzliches Retentionsraumvolumen zu schaffen.

Auf Basis des Bemessungsregens unter Berücksichtigung der mittleren Abflussbeiwerte und der Durchlässigkeit des Bodens wurde ermittelt, dass eine vollständige Versickerung eine Muldenversickerung erfordert, die auch eine kurzfristige Zwischenspeicherung ermöglicht. Dementsprechend sieht der Straßenquerschnitt eine Mulde vor, in deren Bereich eine Sickerrohrleitung verlegt wird.

Diese Einleitungen sind gem. §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gem. § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 10 und 15 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer 4.3 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Eine wasserrechtliche Erlaubnis kann gem. § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Die Anordnung des vom Bayerischen Bauernverband und mehreren privaten Einwendern geforderten Verfahrensvorbehalts nach § 10 WHG (alt), § 14 Abs. 5 WHG (neu) ist daher nicht erforderlich und unterbleibt deshalb.

Mehrere Einwender beantragen, das anfallende Oberflächenwasser in geeigneter Weise zu sammeln und im bestehenden Entwässerungssystem schadlos abzuführen.

Diesem Antrag wird nicht entsprochen. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat als Fachbehörde die Entwässerung begutachtet und stellte fest, dass die vorgesehene flächenhafte Versickerung über Bankette, Böschungen und Mulden den allgemeinen Regeln der Technik entspricht. Im Erörterungstermin wurde erläutert, dass man nach den neuesten Regeln der Technik - wenn möglich - über die Böschung bzw. über die belebte Bodenzone versickert. Zum einen soll das Wasser wieder dem Grundwasser zugeführt werden, zum anderen möchte man Abflussspitzen in Gewässern vermeiden.

3.3.7.3 Entwässerung innerhalb des Wasserschutzgebietes des Marktes Feucht (Schutzzone III)

Die Staatsstraße tangiert im Entwässerungsabschnitt I die weitere Schutzzone des Wasserschutzgebietes des Marktes Feucht. Bis zum Bau-km 0+400 liegen die südliche Böschung sowie der Fahrbahnrand (Bankett) der St 2239 auf der Grenze der Zone III des Schutzgebietes. Ab Bau-km 0+400 bis 0+630 verläuft die ganze Fahrbahn innerhalb der weiteren Schutzzone. Die Schutzgebietsgrenze wird um bis zu 35 m überbaut. Die Fahrbahn wird hierbei auf der dem Wasserschutzgebiet abgewandten Seite entwässert. Das Gefährdungspotential ist nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg in Anlehnung an die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) Abschnitt 6.2.6 in die Stufe 1 (Boden) bzw. Stufe 2 (Boden/Technik) einzuordnen, sodass das Niederschlagswasser ungesammelt breitflächig über standfeste Bankette und

bewachsene Böschungen geführt werden sollte. Die Mächtigkeit des Oberbodens sollte im Versickerungsbereich 0,3 m betragen. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg teilte mit, dass auf die Anordnung vorgeschalteter Absetzanlagen gemäß RiStWag, Abschnitt 8.2 wegen der äußeren Randlage der Straße im Wasserschutzgebiet verzichtet werden könne und weitere Schutzmaßnahmen nicht erforderlich seien.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg betonte in seiner Stellungnahme vom 03.11.2009 und nochmals in einer ergänzend eingeholten Stellungnahme vom 23.10.2012, dass aufgrund der örtlichen Verhältnisse (insbesondere der großen Entfernung der Tiefbrunnen von der geplanten Straßentrasse) keine besondere Gefährdung für die Wasserversorgungsanlage des Marktes Feucht besteht. Das immer vorhandene geringe Restrisiko wird durch entsprechende Auflagen minimiert, die unter Ziffer 4.3 des Beschlusstextes aufgeführt sind.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. macht geltend, dass die Verordnung zur Ausweisung dieses Wasserschutzgebietes aufgrund ihres Alters die momentan geltenden Normen zur Bemessung und Ausweisung eines Wasserschutzgebietes nicht berücksichtige. Die geplante Neutrassierung durch das Wasserschutzgebiet beinhalte noch erhebliche bis heute noch nicht genauer bewertete umwelttechnische Risiken und Kostenrisiken.

Das Wasserschutzgebiet ist nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg keinesfalls veraltet. Es entspricht den anerkannten Regeln der Technik. Aus dem aktuellen Kenntnisstand des Wasserwirtschaftsamtes ergeben sich keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Gefährdungspotentiale oder der hydrogeologischen Verhältnisse, die die Wirksamkeit des Wasserschutzgebietes in Zweifel ziehen, bzw. die eine Neufestsetzung erforderlich machen würden (s. materielle Anforderungen des Merkblattes 1.2/7 des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom 01.01.2010). In diese Beurteilung ist auch der geplante Ausbau der bestehenden Staatsstraße St 2239 eingeflossen, der das Wasserschutzgebiet im nördlichen Randbereich der Schutzzone III tangiert. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, das als Fachbehörde zu der Thematik befragt wurde, und die Feuchter Gemeindewerke, die die Trinkwasserbrunnen im Trinkwasserschutzgebiet betreiben, sehen keinen fachlichen Grund für eine Gefährdung des Trinkwasserschutzgebietes durch den Ausbau der St 2239 in der beantragten Form. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg teilte in seiner Stellungnahme vom 23.10.2012 mit, dass das Wasserschutzgebiet der Gemeindewerke Feucht am Dreibrüderberg auf der Basis eines Grundwassermodells ausgewiesen worden sei. Die Vorgehensweise bei der Abgrenzung des Trinkwasserschutzgebietes sei den Empfehlungen des entsprechenden LFU-Merkblattes gefolgt. Es sei zunächst das Einzugsgebiet ermittelt und daraus dann das Trinkwasserschutzgebiet abgegrenzt worden. Das Grundwassermodell sei vom Büro Dr. Rietzler und Heidrich gerechnet, das ein exzellenter Kenner der hydrogeologischen Fragestellungen dieser Region sei. Die ermittelte Grundwasserfließrichtung ist aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg unzweifelhaft richtig und passt sich auch hervorragend in überregionale Grundwassergleichenpläne ein. Das geplante Straßenbauvorhaben liegt demnach stromseitlich zu dem Brunnenfeld, im Bereich der Grenze des Einzugsgebietes der Brunnen. Da der Eingriff in das Trinkwasserschutzgebiet demnach nur minimal ist und sich am Rande der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes abspielt, sind und waren vertiefende Untersuchungen zu den geologischen, hydrogeologischen und bodenkundlichen Verhältnissen nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes im Zuge der Straßenplanung nicht erforderlich. Auf eine Bestimmung der Durchlässigkeiten und auf eine vertiefende Betrachtung der Schutzfunktion der Deckschichten nach Hölting konnte nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes aus den oben gemachten Ausführungen verzichtet werden. Die Planfeststellungsbehörde fordert daher vom Vorhabensträger keine er-

gänzenden Unterlagen an. Die Planfeststellungsbehörde wird dem Vorhabensträger keine Untersuchungen aufgeben, die die zuständige Fachbehörde nicht für notwendig hält.

Die Gemeinde Feucht verwendet die beiden nächst gelegenen Brunnen derzeit nicht, da sie extrem hohe, geogen bedingte Eisengehalte aufweisen und somit bei einer Nutzung eine aufwändige Umstellung der Aufbereitungsanlage erforderlich machen würden. Bei der Bemessung des Trinkwasserschutzgebietes wurden diese nördlichen Brunnen jedoch voll berücksichtigt. Das Trinkwasserschutzgebiet in diesem Bereich wurde nur deshalb nicht zurück genommen, da die Gemeinde mittelfristig plant, an den Standorten der nördlichen Brunnen Tiefbrunnen zu errichten, die dann nur noch das 2. Grundwasserstockwerk mit geringeren Eisengehalten erschließen sollen. Auch diese Planungen sind aber nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes mit dem geplanten Ausbau der St 2239 jederzeit vereinbar. Der am nächsten liegende, in Betrieb befindliche Tiefbrunnen ist ca. 900 m von der Staatsstraße entfernt. Eine Gefährdung der Brunnen durch die Straßenbaumaßnahme kann nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg praktisch ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde von Seiten des Bundes Naturschutz in Bayern e.V. beantragt, dass für den Fall, dass die Straße im wassersensiblen Bereich liegt bzw. in einem Bereich liegt, der das Einzugsgebiet dieser Wasserversorgungsanlage tangiert oder aber voll im Einzugsbereich liegt, eine entsprechende Planung auch nach Punkt 10 der RiStWag für die Unterhaltung dieser Straße erfolgt.

Einen Ausbau der Straße nach RiStWag hält das Wasserwirtschaftsamt wegen der äußerst geringen Zustromwahrscheinlichkeit des Eingriffsbereiches zu den Brunnen für nicht erforderlich. Eine Versickerung der Niederschlagswässer breitflächig über die Straßenschulter ist ausreichend; weitere Untersuchungen zu den Bodenverhältnissen in diesem Bereich oder spezielle Vorrichtungen zur Verkehrssicherung sind aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die Beurteilung der Fachbehörde zu eigen und weist den Antrag ab.

3.3.7.3 Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG

Der Ausbau der St 2239 bedingt auch den Einbau eines Stahlwelldurchlasses WB 4 als Ersatz für das zu schmale Brückenbauwerk am Gauchsbach, einem Gewässer III. Ordnung. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg teilte mit, dass die Anlagengenehmigung ohne weitere Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden kann. Ein hydraulischer Nachweis sei nicht erforderlich, da die Abflussleistung des nördlich bestehenden Durchlasses LA 15 (Kreuzung Radweg) kleiner ist als das Abflussvermögen des neu zu erstellenden Durchlasses.

3.3.8 Land- und Forstwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht Flächen, die bisher land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Land- und Forstwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Land- und Forstwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei

sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus, sind die Belange der Land- und Forstwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (Anschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch so weit wie möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen werden 16,17 ha Fläche benötigt. Davon werden 7,08 ha neu in Anspruch genommen. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt.

Das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Zufahrten und Ersatzwegen angepasst.

Das Staatliche Bauamt Nürnberg sicherte eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke während und nach Durchführung der Baumaßnahme zu. Baustellenbedingte Einschränkungen werden nach Aussage des Staatlichen Bauamtes auf ein Mindestmaß beschränkt.

3.3.9 Denkmalpflege

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden.

In der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wurde mitgeteilt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand von dem Vorhaben kein Bodendenkmal betroffen ist. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege geht davon aus, dass die fehlende Kenntnis von Bodendenkmälern in diesem Bereich mit der fehlenden Möglichkeit der Prospektion im Wald zusammenhängt. Das Vorhandensein von Bodendenkmälern könne jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Möglichkeit, dass sich in unmittelbarer Trassennähe Bodendenkmäler befinden könnten, hat insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes, nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG auch im Hinblick auf eventuelle Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen unter Ziffer 3.5 des Beschlusstextes vorgesehenen Maßgaben.

Die unter Ziffer 3.5 des Beschlusstextes angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, von dem Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailpla-

nung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz von Bodendenkmälern vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die Anzeige des Beginns der Rodung erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege Gelegenheit, nach erfolgter Rodung Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

3.3.10 Sonstige öffentliche Belange

3.3.10.1 Gemeinde Winkelhaid

Die Gemeinde Winkelhaid verweist darauf, dass am Ortseingang Penzenhofen auf einer Länge von ca. 70 m kein ausgebautes Gehsteig vorhanden sei. Folglich sei kein Lückenschluss des Radwegs Moosbach-Penzenhofen vorhanden, weshalb sich Fußgänger und Radfahrer in diesem Bereich auf der Staatsstraße bewegen würden, worin ein enormes Unfallrisiko bestehe.

Der Vorhabensträger stimmt der Einschätzung der Gemeinde zu. Die Anlage eines Gehwegs im Innerortsbereich ist allerdings eine kommunale Aufgabe. Nach Aussage des Vorhabensträgers hatte die Gemeinde mitgeteilt, dass der für den Gehweg erforderliche Grunderwerb mit dem betroffenen Grundstückseigentümer einvernehmlich geregelt werden könne, weshalb auf die Aufnahme in die Planfeststellung verzichtet worden sei. Die Weiterführung des Radwegs über den Planfeststellungsabschnitt hinaus ist daher nicht Gegenstand der Planfeststellung und stellt auch keine notwendige Folgemaßnahme dar, weshalb in diesem Planfeststellungsbeschluss keine weiteren Aussagen hierzu erforderlich sind.

Es wird gefordert, die Geschwindigkeitsbeschränkung und das Überholverbot zu erhalten.

Die Entscheidung über die Aufrechterhaltung der verkehrsrechtlichen Anordnungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, da sie nicht als konzeptioneller Teil des planfestzustellenden Straßenabschnitts anzusehen sind. Die Entscheidung zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung bzw. eines Überholverbots obliegt der Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt Nürnberger Land.

Die Gemeinde Winkelhaid befürchtet in Folge des Ausbaus ein erhöhtes Verkehrsaufkommen im Ortsteil Penzenhofen. Die Staatsstraße 2239 werde durch den Ausbau attraktiver für den Schwerlastverkehr, da die neuen Radian eine höhe-

re Geschwindigkeit erlaubten und folglich eine Zeitersparnis bedeuteten. Die St 2239 stelle zudem eine Abkürzung zwischen der A9/A73 und der A3/A6 dar. Viele schwere Lkw nutzten die Ausweichroute, um die Autobahnmaut zu umgehen. Mehr Lärm und Abgase sowie erhöhte Unfallgefahr seien die Folge. Es wird um die Erarbeitung eines Konzeptes gebeten, das dieser Entwicklung entgegen wirke.

Diese Einwendung wird zurückgewiesen. Durch den Ausbau der Staatsstraße zwischen Feucht und Penzenhofen entsteht keine neue Ausweichroute. Auch die zulässige Geschwindigkeit für den Schwerverkehr ändert sich nicht. Nach § 3 der Straßenverkehrsordnung gilt für Kraftfahrzeuge ab 3,5 t außerhalb geschlossener Ortschaften eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h, ab 7,5 t von 60 km/h. Insofern tritt durch den Ausbau der Staatsstraße dort keine Änderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für den Schwerverkehr und keine Zeitersparnis ein. Die Strecke wird somit durch den Ausbau als Ausweichroute für den Schwerverkehr nicht attraktiver. Durch den Ausbau kann der Begegnungsfall mit einem Lkw aber verkehrssicherer erfolgen und ein Ausweichen ins Bankett vermieden werden.

3.3.10.2 Landratsamt Nürnberger Land

Die Straßenverkehrsbehörde fordert, die Sichtfelder der Radwegquerung im Bereich der Gemeindeverbindungsstraße nach Moosbach zu verbessern.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da durch die Baumaßnahme die Sichtfelder der Radwegquerung nach Süden verbessert und nach Norden nicht verschlechtert werden. Für ergänzende Verbesserungsmaßnahmen wie beispielsweise Vegetationsrückschnitte ist der jeweilige Baulastträger zuständig.

Die Straßenverkehrsbehörde betont, dass das Sichtfeld im Bereich der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Moosbach in die Staatsstraße 2239 ausreichend groß zu dimensionieren sei.

Der Vorhabensträger hat darauf verwiesen, dass der geplante Einmündungsbereich der Gemeindeverbindungsstraße einer Sichtweitenprüfung unterzogen worden sei und die erforderlichen Sichtweiten klar eingehalten würden. Es besteht daher kein weiterer Handlungsbedarf.

Die Straßenverkehrsbehörde bittet für das Radwegende an der Staatsstraße am Ortseingang von Penzenhofen um eine Detailplanung zur genauen Beurteilung.

Der Vorhabensträger steht bereits in Verhandlungen mit der Gemeinde Winkelhaid bezüglich einer Optimierung der Situation für das Radwegende. Eine Detailplanung kann jedoch erst nach Ende der Abstimmungsgespräche stattfinden. Der Gehweg wurde nach Aussage des Vorhabensträgers nicht in die Planfeststellung aufgenommen, da die Gemeinde mitgeteilt hatte, dass der erforderliche Grunderwerb mit dem betroffenen Grundstückseigentümer einvernehmlich geregelt werden könne und die Anlage eines Gehwegs im Innerortsbereich eine kommunale Aufgabe ist.

3.3.10.3 PI Lauf / PI Feucht

Die Polizeiinspektion bedauert den Wegfall des Parkplatzes, der in der Tekturplanung gestrichen wurde. Es wird darum gebeten, einen Ersatz für den Parkplatz zu

schaffen. Ein Parkplatz sei sehr wichtig, um Kontrollen durchführen zu können, da es sich um einen vom fließenden Verkehr abgesetzten Raum handele. Beispielsweise seien Kontrollen des Schwerverkehrs in Ortsdurchfahrten aufgrund des Begegnungsverkehr fast nicht möglich.

Der Bitte der Polizei kann nicht entsprochen werden. Die Trasse führt durch einen naturschutzfachlich sensiblen Bereich. Zur Minimierung des Flächenverbrauchs wurde auf die Errichtung eines Parkplatzes verzichtet. Da ein Parkplatz aus Verkehrssicherheitsgründen nicht zwingend erforderlich ist, wurde zugunsten des Naturschutzes auf einen Parkplatz verzichtet.

3.3.10.4 Bayerischer Bauernverband (BBV)

Der BBV beantragt, Flächen für Ersatzaufforstungsmaßnahmen nur und ausschließlich auf freiwilliger Basis der Grundstückseigentümer heranzuziehen.

Dieser Forderung kam das Staatliche Bauamt Nürnberg nach. Es konnten alle für die Ersatzaufforstung benötigten Flächen freihändig erworben werden bzw. Vereinbarungen mit den Eigentümern geschlossen werden.

Es werden die Rodungsmaßnahmen für vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen als unnötig kritisiert. Soweit daran festgehalten werde, wird beantragt, dass die Entschädigungsregelungen sowie Rekultivierungsarbeiten nach Beendigung der Baumaßnahme nicht den bauausführenden Firmen zu obliegen haben, sondern dem Baulastträger in direkter Zuständigkeit und Haftung. Für die betroffenen Grundstücke wird eine ordnungsgemäße Beweissicherung auf Kosten des Baulastträgers gefordert.

Im Rahmen des Erörterungstermins konnte geklärt werden, dass es sich bei dem 4 m-Streifen entlang der Verkehrsfläche durch den Bannwald um einen Sicherheitsstreifen handelt, der nicht für Baustelleneinrichtungsflächen oder Ähnliches benötigt wird. Das Staatliche Bauamt möchte in diesem 4 m breiten Streifen den bestehenden Baumbestand abholzen, da es nicht ausgeschlossen werden kann, dass in diesem Bereich Wurzeln abgerissen oder durch den Baubetrieb beschädigt werden. Es handelt sich somit nicht um eine Rodung, sondern um eine Holzung. Würden die Bäume nicht beseitigt, hätte der Eigentümer möglicherweise beschädigte Bäume und damit die Haftung für diese Bäume, wenn diese auf die Straße stürzten. Da bekannt wäre, dass die Bäume geschädigt würden oder geschädigt sind, könnte der Eigentümer auch nicht sagen, er hätte von nichts gewusst. Das Staatliche Bauamt Nürnberg würde daher bevorzugen, die Holzung des 4 m breiten Streifens zu entschädigen, aber den Grund im Privateigentum zu belassen. Der Eigentümer kann anschließend wieder etwas anpflanzen lassen oder kann selbst auf diesem Streifen wieder etwas anpflanzen. Letztlich einigte man sich im Erörterungstermin allerdings darauf, dass das Staatliche Bauamt im Gespräch mit den jeweiligen Grundstückseigentümern eine individuelle Lösung suchen wird. Das Staatliche Bauamt Nürnberg erklärte sich bereit, den 4 m-Sicherheitsstreifen auf Wunsch der Betroffenen zu erwerben und nicht nur vorübergehend in Anspruch zu nehmen. Außerdem wird das Staatliche Bauamt Nürnberg vor einer pauschalen Abholzung des 4 m-Sicherheitsstreifens mit den jeweiligen Grundstückseigentümern, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und gegebenenfalls dem Bauernverband ins Benehmen treten und im Einzelnen den Abholzungsbedarf prüfen. Bleiben nach dieser Begutachtung auf Wunsch des Eigentümers Bäume innerhalb dieses 4 m-Sicherheitsstreifens

stehen, so haftet der Grundstückseigentümer für möglicherweise durch diesen Baum entstehende Schäden.

Die Schutzmaßnahme S 2 sieht Waldrandunterpflanzungen vor, um das Aufreißen des bestehenden Waldsaumes durch die Maßnahmen zu kompensieren. Bei Unterpflanzungen übernimmt grundsätzlich das Staatliche Bauamt Nürnberg im Einvernehmen mit den Eigentümern die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über. Soweit Waldrandunterpflanzungen auf fremdem Grund vorgesehen sind, wird das Staatliche Bauamt sich mit den jeweiligen Grundstückseigentümern in Verbindung setzen und ihre Bereitschaft für Unterpflanzungen abfragen.

Eine Beweissicherung hat entsprechend der Auflage unter Ziffer 3.2 des Beschlusstextes zu erfolgen.

Es wird beantragt, den betroffenen Grundstückseigentümern für die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen eine Haftungsfreistellung hinsichtlich möglicher Rückstände und Bodenverunreinigungen zu gewähren.

Haftungsfragen hinsichtlich möglicher Rückstände und Bodenverunreinigungen unterliegen den gesetzlichen Regelungen des Bundesbodenschutzgesetzes und sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die Haftungsfreistellung ist entbehrlich, da dem Vorhabensträger mit der Auflage unter Ziffer 3.2 des Beschlusstextes die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens für die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen auferlegt wurde.

Es wird die Aussetzung der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses beantragt.

Der Antrag geht ins Leere, da für die Maßnahme kein gesetzlicher Sofortvollzug besteht und das Staatliche Bauamt Nürnberg auch keinen entsprechenden Antrag gestellt hat.

3.4 Naturschutzvereinigungen

3.4.1 Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN)

Der BN lehnt die vorgelegte Planung auch nach Einarbeitung der Tekturen ab. Der BN argumentiert, dass der Bedarf für den Ausbau zum Teil nicht nachgewiesen sei und die Eingriffe in Natur und Landschaft im Bannwald als europäisches Vogelschutzgebiet und die Eingriffe in das Wasserschutzgebiet in diesem Umfang nicht gerechtfertigt seien.

Der BN fordert statt des Ausbaues auf ganzer Strecke den Erhalt der Straße zwischen Feucht und der Einmündung Moosbach mit Ausbau der Kurve 1 (Hundskurve) zu einer durchgängigen, langgezogenen Kurve (ohne Bannwaldbeanspruchung), keine Begradigungen der Straße an Kurve 2 und 3, eine Sanierung des gesamten Straßenbelags von Einmündung Moosbach bis Penzenhofen, eine maximale Straßenbreite (Asphalt) von 6,50 m auf der gesamten Strecke - so dass kein Bannwald oder Vogelschutzgebiet in Anspruch genommen werden muss.

Die Einwendungen werden mit Verweis auf die Ausführungen unter den Ziffern C. 3.2.1 (Planrechtfertigung), C. 3.3.2 (Planungsvarianten) und C. 3.3.3 (Ausbaustandard) zurückgewiesen. In diesen Abschnitten des Planfeststellungsbeschlusses wurde begründet, warum keine bloße Erneuerung des Oberbaus erfolgt und die Trasse verbreitert wird.

Der BN moniert, dass ein Nachweis über die Anzahl der Fahrzeuge, wie LKW Dreiachser, Vierachser, Sattelschlepper und Lastzüge, die für die Rechtfertigung der Straßenbreite herangezogen wird, fehle. Die Verallgemeinerung, dass 5,3 % Güterverkehr seien, werde der Begründung nach einer breiteren Straße nicht gerecht. Der BN fordert, den Bedarf für einen breiteren Ausbau der Straße durch eine entsprechende Verkehrszählung nachzuweisen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Wie unter Ziffer C.3.3.3 ausgeführt, liegt die Zahl der Fahrzeuge des Schwerverkehrs bereits aus der Straßenverkehrszählung von 2010 vor. Eine weitere Verkehrszählung ist nicht notwendig. Der Schwerverkehrsanteil auf der St 2239 zwischen Feucht und Penzenhofen liegt bei 411 Fahrzeugen/24 Std. Eine Staatsstraße in Bayern ist durchschnittlich mit einem Schwerverkehr von rund 240 Fahrzeugen/24 h belastet.

Der BN hält das Einbeziehen der Einmündung in die Nordspange bei Feucht, etwa 150 m außerhalb des Planungsbereiches für unbedingt erforderlich, da sie die deutlichste Unfallhäufigkeit mit 10 Unfällen auf 20 m in 5 Jahren zeige.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es ist zunächst dem Vorhabensträger vorbehalten, welche Straßenabschnitte er in die Planfeststellung einbezieht. Das Staatliche Bauamt hat die Aufnahme des Einmündungsbereichs abgelehnt. Das Staatliche Bauamt führte hierzu aus, dass zur Verbesserung der Verkehrssituation und der Erhöhung der Verkehrssicherheit am angesprochenen Einmündungsbereich die Unfallkommission Sichtfelderweiterungen angeregt habe, für die es keiner Planfeststellung bedürfe. Da der Straßenzustand im Bereich der Einmündung keine Erneuerungsbedürftigkeit aufweise, sei ein planfeststellungspflichtiger Streckenausbau im Einmündungsbereich aus Sicht des Straßenbaulastträgers nicht veranlasst. Die Begründung des Straßenbaulastträgers, den Einmündungsbereich nicht in diese Planfeststellung einzubeziehen, ist nachvollziehbar und eine Änderung des Planfeststellungsbereichs nicht erforderlich.

Der BN lehnt eine Trassenverlegung bei Bau-km 1+750 bis 2+100 ab. Diese Verlegung sei überflüssig, da eine ohnehin sehr flache und übersichtliche Kurve in eine annähernd gerade Strecke umgewandelt werde. Der Straßenabschnitt sei zudem von seinem Unfallgeschehen her völlig unauffällig.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das Staatliche Bauamt erläuterte, dass an der Einmündung Moosbach derzeit die notwendigen Sichtweiten nicht gegeben seien. Es besteht daher die Notwendigkeit, unabhängig vom aktuellen Unfallgeschehen die Sichtweiten an dieser Einmündung durch die Verlegung der Trasse zu erhöhen. Die Einschätzung wurde vom Sachgebiet Straßenbau der Regierung von Mittelfranken bestätigt.

Es wird die Beibehaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung und des Überholverbots gefordert.

Es ist nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens verkehrsrechtliche Anordnungen zu treffen. Es obliegt der Unteren Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt Nürnberger Land über eine solche Anordnung zu gegebener Zeit zu entscheiden.

3.4.2 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

Die Baumaßnahme wird als ökologisch nicht akzeptabel abgelehnt. Die Baumaßnahmen werden u.a. wegen der geplanten Zerstörung des Erlenbruchwaldes um den mäandrierenden Gauchsbach als ökologisch äußerst bedenklich eingestuft. Dieses Biotop werde so massiv in Mitleidenschaft gezogen, dass man in diesem Bereich von einer degenerativen Zerstörung ausgehen könne. Es ist aus Sicht des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V. nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet an der Stelle, an der die neue Straßenführung den Erlenbruchwald anschneidet, keine Biotopstrukturen "Auwaldbereich" in der Planunterlage eingezeichnet seien.

Aufgrund der Einwendung des Landesbunds für Vogelschutz in Bayern e.V. wurde der ausgesparte Bereich südlich und südwestlich der Gauchsmühle nochmals begutachtet und durch die Botanikerin der Regierung von Mittelfranken kartiert. Es zeigte sich, dass dieser Bereich ebenfalls als Auwald einzustufen und gesetzlich geschützt ist. Die Planunterlagen wurden entsprechend geändert. In den neu kartierten Auwaldbereich wird durch die Baumaßnahme nicht direkt eingegriffen. Es kommt jedoch zu einer mittelbaren Beeinträchtigung des Auwaldes, die auszugleichen ist. Dieser zusätzliche Ausgleich kann auf der Waldausgleichsfläche A 1 erbracht werden, da die Fläche größer ist als der ursprüngliche Ausgleichsbedarf.

Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. führt aus, dass sich auf Höhe des Parkplatzes bei Weiherhaus (Bau-km 2+500) Erlenbruchwald mit einigen Kiefern-Überhältern und zahlreichen mittelalten Eichen befindet. Der junge Buchen-/Eichen-Laubunterbau und der hohe Totholzanteil rundeten das Gebiet zu einem überdurchschnittlich ökologisch wertvollen Lebensraum ab. Die geplante Streckenführung beeinträchtigt dieses Biotop tiefgreifend, da der Straßenkörper bis auf mindestens 5 m direkt an den Wurzelgraben herangeht.

Nach Rücksprache mit der Höheren Naturschutzbehörde handelt es sich bei dem vom Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. bezeichneten "Erlenbruchwald" bei Bau-km 2+500 um eine Laubholzinsel in einem Nadelholzbestand, die einen gewissen ökologischen Wert besitzt, jedoch nicht als Erlenbruch oder Auwald zu bezeichnen ist. Ein Ausgleich gem. Nr. 5.1 der gemeinsamen Grundsätze ist nicht angezeigt.

3.5 Private Belange, private Einwendungen

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen gewichtige private Belange gegenüber. Solche Belange sind vor allem dadurch betroffen, dass aus privateigenen Grundstücken Flächen benötigt werden. Diese und andere Belange wurden unabhängig davon, ob entsprechende Einwendungen in jedem Einzelfall erhoben wurden, in die Überprüfung einbezogen, sofern sie aus den Verfahrensunterlagen erkennbar waren.

Den Einwendungen der nachfolgend genannten Einwender wurde entweder aus den oben genannten Gründen oder den folgenden Ausführungen ganz oder teil-

weise nicht Rechnung getragen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben. Die Entscheidung, die auch bei Abschluss des Verfahrens noch nicht erledigten Einwendungen zurückzuweisen, stützt sich auf die unter den einzelnen Gesichtspunkten dieser Beschlussbegründung bereits dargelegten Überlegungen. Soweit sich nicht bereits hieraus ergibt, dass den Einwendungen unter Beachtung aller Belange nicht stattgegeben werden kann, wird im Folgenden dargelegt, warum und ggf. unter welchen Bedingungen diese individuelle Betroffenheit im öffentlichen Interesse hinzunehmen ist.

3.5.1 Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden

3.5.1.1 Vorübergehende Inanspruchnahme von Waldflächen

Die Rodungsmaßnahmen für vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen werden als unnötig kritisiert. Der dadurch entstehende Randschaden sei nicht hinnehmbar.

Im Rahmen des Erörterungstermins konnte geklärt werden, dass es sich bei dem 4 m-Streifen entlang der Verkehrsfläche durch den Bannwald um einen Sicherheitsstreifen handelt, der nicht für Baustelleneinrichtungsflächen oder Ähnliches benötigt wird. Das Staatliche Bauamt möchte in diesem 4 m breiten Streifen den bestehenden Baumbestand abholzen, da es nicht ausgeschlossen werden kann, dass in diesem Bereich Wurzeln abgerissen oder durch den Baubetrieb beschädigt werden. Es handelt sich dabei nicht um eine Rodung, sondern eine Holzung. Würden die Bäume nicht beseitigt, hätte der Eigentümer möglicherweise beschädigte Bäume und damit die Haftung für die Bäume, wenn diese auf die Straße stürzten. Da bekannt wäre, dass die Bäume geschädigt würden oder geschädigt sind, könnte der Eigentümer auch nicht sagen, er hätte von nichts gewusst. Das Staatliche Bauamt Nürnberg würde daher bevorzugen, die Holzung des 4 m breiten Streifens zu entschädigen, aber den Grund im Privateigentum zu belassen. Der Eigentümer kann anschließend wieder etwas anpflanzen lassen oder kann selbst auf diesem Streifen wieder etwas anpflanzen. Letztlich einigte man sich im Erörterungstermin allerdings darauf, dass das Staatliche Bauamt im Gespräch mit den jeweiligen Grundstückseigentümern eine individuelle Lösung suchen wird. Das Staatliche Bauamt Nürnberg erklärte sich bereit, den 4 m-Sicherheitsstreifen auf Wunsch der Betroffenen zu erwerben und nicht nur vorübergehend in Anspruch zu nehmen. Außerdem wird das Staatliche Bauamt Nürnberg vor einer pauschalen Abholzung des 4 m-Sicherheitsstreifens mit den jeweiligen Grundstückseigentümern, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und gegebenenfalls dem Bauernverband ins Benehmen treten und im Einzelnen den Abholzungsbedarf prüfen. Bleiben nach dieser Begutachtung auf Wunsch des Eigentümers Bäume innerhalb dieses 4 m-Sicherheitsstreifens stehen, so haftet der Grundstückseigentümer für möglicherweise durch diesen Baum entstehende Schäden.

Die Schutzmaßnahme S 2 sieht Waldrandunterpflanzungen vor, um das Aufreißen des bestehenden Waldsaumes durch die Maßnahmen zu kompensieren. Bei Unterpflanzungen übernimmt grundsätzlich das Staatliche Bauamt Nürnberg im Einvernehmen mit den Eigentümern die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über. Soweit Waldrandunterpflanzungen auf fremdem Grund vorgesehen sind, wird das Staatliche Bauamt sich mit den jeweiligen Grundstückseigentümern in Verbindung setzen und ihre Bereitschaft für Unterpflanzungen abfragen.

3.5.1.2 Entschädigungsansprüche bei Grundinanspruchnahmen

Die Einwender beantragen, dass die Entschädigungsregelungen sowie Rekultivierungsarbeiten nach Beendigung der Baumaßnahme nicht den bauausführenden Firmen zu obliegen haben, sondern dem Baulastträger in direkter Zuständigkeit und Haftung. Für die betroffenen Grundstücke wird eine ordnungsgemäße Beweissicherung auf Kosten des Baulastträgers gefordert.

Fragen der Entschädigung sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Art und Höhe der Entschädigung sind nämlich grundsätzlich in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Entschädigungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Das gilt sowohl für durch An- oder Durchschneidungen erlittene Strukturschäden als auch für eine Entschädigung wegen eventuell verschlechterter Verpachtungsmöglichkeiten oder Ertragseinbußen und für eine zusätzliche Wertminderung durch vorübergehende Inanspruchnahme während der Bauzeit. Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten im Entschädigungsverfahren außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens den Rechtsweg beschreiten.

Es ist nicht zu beanstanden, wenn das Staatliche Bauamt Nürnberg ein Bauunternehmen mit den Rekultivierungsmaßnahmen beauftragt, das haftungspflichtig ist. Eine Beweissicherung hat entsprechend der Auflage unter Ziffer 3.2 des Bescheidstenors zu erfolgen.

3.5.1.3 Haftungsfreistellung bei vorübergehender Grundinanspruchnahme

Es wird beantragt, den betroffenen Grundstückseigentümern für die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen eine Haftungsfreistellung hinsichtlich möglicher Rückstände und Bodenverunreinigungen zu gewähren.

Haftungsfragen hinsichtlich möglicher Rückstände und Bodenverunreinigungen unterliegen den gesetzlichen Regelungen des Bundesbodenschutzgesetzes und sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die Haftungsfreistellung ist entbehrlich, da dem Vorhabensträger mit der Auflage unter Ziffer 3.2 des Beschlusstextes die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens für die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen auferlegt wurde.

3.5.1.4 Grenzsteine

Es wird gefordert, vor Beginn der Baumaßnahme den Bestand an Grenzsteinen aufzunehmen. Bei der Beschädigung bzw. Beseitigung seien diese auf Kosten des Baulastträgers zu ersetzen.

Der Forderung wird nicht entsprochen. Das Staatliche Bauamt Nürnberg erklärte, dass nach Abschluss der Bauarbeiten die Grenzen entlang der neuen Trasse grundsätzlich neu vermessen und die Grenzsteine im erforderlichen Umfang auf Kosten des Vorhabensträgers neu gesetzt werden würden. Eine Bestandsaufnahme von Grenzsteinen vor Beginn der Baumaßnahme ist daher nicht notwendig.

3.5.1.5 Sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses

Es wird die Aussetzung der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses beantragt.

Der Antrag geht ins Leere, da für die Maßnahme kein gesetzlicher Sofortvollzug besteht und das Staatliche Bauamt Nürnberg auch keinen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt hat.

3.5.2 Einzelne Einwender

Die von privater Seite erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form und unter einer individuell vergebenen Einwendungsnummer abgehandelt. Die Einwendungsführer werden über die ihnen zugeteilte Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, schriftlich benachrichtigt.

3.5.2.1 Einwender 1

Der Einwender verlangt, dass sichergestellt werden müsse, dass bestehende notarielle Vereinbarungen seinerseits mit dem Markt Feucht bzw. den Feuchter Gemeindewerke bzw. der N-ERGIE für Kanalleitungs- und Wegerechte von der Baumaßnahme nicht betroffen seien.

Der Einwender hat nicht geltend gemacht, inwieweit das Vorhaben seine privatrechtlichen Vereinbarungen berührt. Soweit vorhandene Leitungen von der Baumaßnahme betroffen sind, werden diese während der Bauzeit gesichert bzw. soweit notwendig verlegt.

3.5.2.2 Einwender 2

Der Einwender beantragte im Rahmen des Erörterungstermins die Aufrechterhaltung der Zufahrt zu seinem Grundstück, die als lfd. Nr. 1.28.04 in den Planunterlagen bezeichnet ist.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Diese Zufahrt kann aus Verkehrssicherheitsgründen nicht beibehalten werden. Die Zufahrt würde im Innenbereich der Kurve liegen und könnte von den Verkehrsteilnehmern daher schlecht eingesehen werden. Die Erreichbarkeit des Grundstücks ist jedoch über zwei Zufahrten mit den lfd. Nrn. 1.27.4 und 1.27.5 gewährleistet, sodass der Einwender auf den Erhalt der Zufahrt lfd. Nr. 1.28.04 nicht angewiesen ist.

3.5.2.3 Einwender 3

Der Einwender kritisiert die seiner Meinung nach großzügige Querschnittsgestaltung von Straße und Radweg im Bereich seiner Flurstücke Fl.Nr. 264 und 258, Gemarkung Moosbach. Dadurch sei der Verbrauch von wertvollem Ackerland entsprechend groß. Es wird deshalb eine nochmalige Überarbeitung verlangt, sodass anstelle des Grünstreifens sowie Mulden- und Grabenausbildungen, der Einbau einer Schutz- bzw. Leitplanke, zumindest im westlichen Teil der Strecke, vorgesehen werde. Dadurch ließe sich der Verbrauch von wertvollem Ackerland einerseits wesentlich reduzieren und andererseits die Sicherheit auf Straße und Radweg entscheidend verbessern.

Den Forderungen wurde insoweit entsprochen, als die dauerhaft benötigte Fläche von ursprünglich 0,0830 ha auf 0,0531 ha und die vorübergehend benötigte Fläche von 0,0723 ha auf 0,0435 ha verringert wurde. Eine weitere Reduzierung der Grundinanspruchnahme ist nicht möglich. Der Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Radweg wird in einer Breite von 2 m benötigt, da er zwei Funktionen einnimmt: Zum einen dient er der Sicherheit der Radfahrer ohne bauliche Anlagen oder Schutzplanken und zum anderen nimmt er die Entwässerungseinrichtung, sprich die Entwässerungsmulde, auf. Das heißt, das Fahrbahnwasser wird in diesem Fall nicht über den Radweg geleitet, sondern erst in die Mulde abgeführt. Das Konzept der Versickerung sieht vor, dass in diesem Bereich Erdschwellen eingebaut werden müssen, um das benötigte Retentionsvolumen zu schaffen. Insofern können die Mulden nicht verkleinert werden, da sonst nicht genügend Retentionsvolumen vorhanden ist.

3.6 Gesamtergebnis der Abwägung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Ausbau der Staatsstraße St 2239 zwischen Feucht und Penzenhofen auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Bannwald, das Vogelschutzgebiet "Nürnberger Reichswald" sowie auf Privateigentum gerechtfertigt ist. Der Ausbau der Staatsstraße in der beantragten Art und Weise dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit in diesem Streckenabschnitt. Die notwendige Verkehrssicherheit kann auch nicht durch andere Maßnahmen, wie z.B. eine bloße Oberbauerneuerung oder einen Ausbau in einer geringeren Breite in dem erforderlichen Maß gewährleistet werden. Nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange, insbesondere der Umweltauswirkungen in diesem naturschutzfachlich sensiblen Umfeld, wird die Maßnahme für vertretbar gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets "Nürnberger Reichswald" durch den Ausbau der Staatsstraße 2239 zwischen Feucht und Penzenhofen kann auch unter Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte im und am Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden. Optimierungsgebote sind beachtet.

3.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Einziehung, Umstufung und Widmung folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG greifen.

4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, S. 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

E. Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen beim Markt Feucht, dem Landkreis Nürnberger Land, der Gemeinde Schwarzenbruck und der Gemeinde Winkelhaid zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekanntgemacht.

Ansbach, den 26.11.2012
Regierung von Mittelfranken

Schmalz
Oberregierungsrat